



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Die Kurienreformen der jüngeren Vergangenheit in Bezug
auf die Autorità di Informazione Finanziaria (AIF)“

verfasst von / submitted by

Andreas Hartlieb, BSc (WU) MSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Legum Magister (LL.M.)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it
appears on
the student record sheet:

UA 992 619

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Kanonisches Recht für Juristen

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Stefan Schima, MAS

Die Kurienreformen der jüngeren Vergangenheit in Bezug auf die Autorità di Informazione Finanziaria (AIF)

Inhalt

INHALT	I
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	II
I. EINLEITUNG	1
I.1 FORSCHUNGSFRAGE	4
I.2 MODUS OPERANDI	5
II. DER INTERNATIONALE FINANZMARKTKONTEXT	6
II.1 DER EUROPÄISCHE FINANZMARKT IM ÜBERBLICK	6
II.1.a Die Struktur des europäischen Finanzmarktes	7
II.1.b Die Geschichte der europäischen Bankenregulierung	9
II.2 DIE EUROPÄISCHE BANKENUNION (EBU)	16
II.2.a Das Drei-Säulen-Modell	18
II.2.b Der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM)	20
II.3 DIE SINGLE EUROPEAN PAYMENT AREA (SEPA)	23
III. DAS ISTITUTO PER LE OPERE RELIGIONE (IOR) UND SEINE RECHTLICHE VERFASSTHEIT VOR DEN KURIENREFORMEN UND DER SCHAFFUNG DER AUTORITÀ DI INFORMAZIONE FINANZIARIA (AIF)	27
III.1 DAS IOR IM PORTRAIT	28
III.1.a Entwicklung und rechtlicher Hintergrund	28
III.1.b Die Führungs- und Organisationsstrukturen	32
III.2 DIE INTERDEPENDENZEN MIT DEN INTERNATIONALEN FINANZMARKTSTANDARDS	33
III.2.a Der Fall Banco Ambrosiano	34
III.2.b Das Konto Nr. 001 3 14774 „Fondo Card. F. Spellmann“	35
III.2.c Die grundlegenden Spannungsfelder in der internationalen Zusammenarbeit	37
IV. DIE KURIENREFORMEN AB 2011	41
IV.1 DIE ETABLIERUNG DER AIF	44
IV.1.a Entwicklung und rechtlicher Kontext	45
IV.1.b Aufgaben und Leitungsverantwortung der AIF	48
IV.2 DIE AUSWIRKUNGEN AUF DAS IOR	50
V. DIE JÜNGSTEN ENTWICKLUNGEN UND DER BEITRITT ZU SEPA	56
V.1 DIE STRUKTURELLEN ENTWICKLUNGEN	56
V.2 DIE TATSÄCHLICHEN AUSWIRKUNGEN	59
VI. CONCLUSIO	61
ANHANG	63
LITERATURVERZEICHNIS	63
INTERNETFUNDSTELLEN	67
ABSTRACT – DEUTSCH	74
ABSTRACT – ENGLISH	76

Abkürzungsverzeichnis

AET 1 Additional Equity Tier 1
AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AIF Autorità di Informazione Finanziaria
AP Associated Press
APSA Adminstratio patrimonii Sedis Apostolicae / Verwaltung der Güter des Apostolischen Stuhles
AAS Acta Apostolicae Sedes
ASSS Amministrazione Speciale della Santa Sede
BCSB Basler Ausschuss für Bankenaufsicht / Basel Committee on Banking Supervision
BIC Bank Identifier Code
BIS Bank für Internationalen Zahlungsausgleich / Bank for International Settlements
BTS Verbindliche Technische Standards / Binding Technical Standards
CEO Chief Executive Officer
CET 1 Common Equity Tier 1
CET 2 Common Equity Tier 2
CPC Commissio ad Pias Causas / Kommission für fromme Zwecke
CRD Eigenkapitalrichtlinie / Capital Requirements Directive
CRR Eigenkapitalverordnung / Capital Requirements Regulation
DGS System Nationaler Einlagensicherung / Deposit Guarantee Scheme
D-SII Domestic Systemically Important Institution
EBA Europäische Bankenaufsicht / European Banking Authority
EBU Europäische Bankenunion
EDIS Europäisches Einlagensicherungsschema / European Deposit Insurance Scheme
EFSF European Financial Stability Facility
EK Europäische Kommission
EP Europäisches Parlament
EPC European Payments Council
ESM Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESRB Europäischer Ausschuss für Systemrisiken / European Systemic Risk Board
EU Europäische Union
EZB Europäische Zentralbank
FSB Financial Stability Board
G-SII Global Systemically Important Institution
IBAN International Bank Account Number
ICAAP Internal Capital Adequacy Assessment Process
ILAAP Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
IOR Istituto per le Opere di Religione
MP Motu Proprio
NFAB Nationale Finanzaufsichtsbehörde
RL Richtlinie
PSD Zahlungsdiensterrichtlinie / Payment Service Directive
RWA Risikogewichtete Aktiva / Risk Weight Assets
SEPA Single European Payment Area
SRM Einheitlicher Abwicklungsmechanismus / Single Resolution Mechanism
SSM Einheitlicher Aufsichtsmechanismus / Single Supervisory Mechanism
VaR Value at Risk

I. Einleitung

Bei einer Eucharistiefeier mit Verantwortungsträgern aus dem Istituto per le Opere di Religione (IOR), der sogenannten „Vatikanbank“, wies Papst Franziskus im August 2018 darauf hin, dass der hl. Petrus noch kein Konto sein Eigen nannte.¹

In den vergangen zwei Millennia hat sich jedoch für seine Nachfolger im Amte einiges getan; im Laufe der Jahrhunderte entwickelte sich im kirchlichen Kontext ein komplexes, sehr ausdifferenziertes Vermögensrecht, und, damit verbunden, eine spezielle Finanzgebarung. In der vorliegenden Arbeit soll es aber ausschließlich um den Bereich der römischen Kurie und den damit verbundenen verfassungsrechtlich etablierten Rechtseinheiten gehen. Dabei werden insbesondere die Autorità di Informazione Finanziaria (AIF) und das IOR einer näheren Betrachtung unterworfen. Alle anderen Rechtsträger werden lediglich zur besseren Erläuterung eines vorliegenden Sachverhalts herangezogen und dienen nur der Vervollständigung der Abhandlungen. Dabei wird zunächst die Aktualität und die Relevanz der damit identifizierten Forschungsobjekte besprochen sowie die Forschungsfrage formuliert.

Nach der Beschreibung der Arbeitsweise beginnt der Hauptteil mit einer Kurzfassung des internationalen Finanzmarktes, indem die finanzielle Gebarung der römischen Kurie, des Heiligen Stuhles und des Vatikanstaates eingebettet ist. Konsequenterweise wird dabei vor allem die europäische Komponente die größte Rolle spielen, die nicht zuletzt durch die Finanz-, Staatsschulden- und Wirtschaftskrise, die um 2007 in den USA ihren Ausgang nahm und global Wellen schlug bzw. bis heute schlägt, dramatische Veränderungen durchlaufen hat. Im dritten Kapitel folgt dann die Abhandlung über die „vaticanische Dimension“ dieses Finanzrahmens und deren Regulative, die jedoch in erster Linie auf die Zeit bis vor den jüngeren Kurienreformen fokussiert, welche auch hier die Lehren aus der – wie noch zu erörtern sein wird – wechsellvollen und skandalgebeutelten Vergangenheit implementieren sollen. Das Unterkapitel III.b hat hier die Funktion gerade diese Unzulänglichkeiten sowie Interdependenzen mit den internationalen Finanzmärkten aufzuzeigen und stellt somit eo ipso eine Art Zwischenfazit dar, womit die Notwendigkeit einer rechtlichen

¹ Vgl. VATICANNEWS, Finanzreform.

Veränderung, insbesondere der mikroprudenziellen Aufsicht, klar geboten schien. Daraus erwächst sodann das darauffolgende Teilstück indem genau diese Bemühungen, die vor allem unter Papst Benedikt XVI begannen, beleuchtet werden. Klarerweise stehen auch hier die Institutionen AIF, die erst neu geschaffen werden musste, und das IOR im Mittelpunkt des Interesses. Als jüngster großen Meilenstein ist wohl der Betritt des Staates der Vatikanstadt und damit des IOR zur Single European Payment Area zu bezeichnen, was der fünfte Teil zur erklärten Hauptsache hat.

Als Conclusio dient dann nochmals ein Fazit aus den vorhergehenden Passagen und ein vorsichtiger Ausblick auf weitere Entwicklungen, die – selbst nach dem derzeitigen Status quo der globalen Bank- und Finanzwelt - nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Am 30. November 2018 gab es ein Communiqué der Sala Stampa della Santa Sede, dem Presseamt des Heiligen Stuhls, indem in knappen Worten die bevorstehende Aufnahme des Heiligen Stuhls und des Vatikans in den einheitlichen europäischen Zahlungsraum angekündigt wurde. Ohne relativ großes Echo in der internationalen Medienlandschaft wurde diese Situation vom globalen Pressedienst der Associated Press (AP) vor allem mit folgendem Statement zusammengefasst:

„The approval by the European Payments Council to bring the Vatican into the SEPA zone, announced Friday by the Vatican, amounts to something of a vote of confidence by a Europe that has long been suspicious of the Holy See’s murky finances and its reputation as an offshore tax haven.²“

Dies ist aus mehreren Gründen ein beachtliches Zitat: Zum Ersten weist es auf ein gestärktes Vertrauen der internationalen Partner in den Vatikan hin, das zweitens auf entsprechend glaubwürdiges Bemühen der Organe des Letztgenannten zurückzuführen ist. Drittens ist noch der alte Vorwurf nach „dunklen“, undurchsichtigen Finanzen und die Verfasstheit als Steueroase des Kleinstaates enthalten, die nun durch diverse Maßnahmen abgeschwächt worden sein sollen.

² Siehe AP, Vatican.

Am 1. März 2019 war es dann tatsächlich soweit: Das European Payments Council (EPC), der für die Harmonisierung des europäischen Zahlungsverkehrs beauftragte private Rechtsträger bestehend aus dem Zusammenschluss der beteiligten Banken, verkündete den offiziellen Beitritt von Andorra und den beiden Völkerrechtssubjekten des Vatikanstaates und des Heiliger Stuhls in das SEPA-System.³

Dieser Entwicklungsschritt war keineswegs selbstverständlich: Nicht nur, dass regulative Standards der internationalen Nomenklatura nicht einhalten wurden; eine Reihe von Skandalen hat das IOR bis zu dem Zeitpunkt erschüttert, die – im Gegensatz zur jüngeren positiven Entwicklung - sehr wohl global beachtliche Medienpräsenz eingenommen hat.

Bereits im Zweiten Weltkrieg stieg der Finanzplatz Vatikan zu einer beachtlichen Drehscheibe für globale Handelstransaktionen auf; auch die Kapitalflucht in USD wurde durch das IOR ermöglicht. Unter den größten Eklats um die „Vatikanbank“ ist jedoch sicher die Ermordung eines Bankers der „Banco Ambrosiano“, Roberto Calvi, zu nennen, dessen insolventes Institut eng mit dem IOR verbunden war. Ohne die genauen Umstände je öffentlich aufzuklären wurden im Zuge dessen USD 250 Mio. an geplatzten Bürgschaften vom Staat der Vatikanstadt und respektive vom Heiligen Stuhl beglichen.⁴

Auch unmittelbar vor den erwähnten Kurienreformen kam es zu erneuten Unregelmäßigkeiten. Gegen Ettore Gotti Tedeschi, Präsident, und Paolo Cipriani, Chief Executive Officer (CEO), des IOR wurde wegen des dringenden Tatverdachtes auf Geldwäsche seitens der italienischen Strafverfolgungsbehörden ermittelt: Bei einer externen Überprüfung durch die italienische Finanzmarktaufsicht wurden zwei Zahlungen in Gesamthöhe von USD 30 Mio. an eine namhafte amerikanische Investmentbank und eine kleine italienische Privatbank entdeckt, die nicht entsprechend klassifiziert waren und kaum Informationen enthielten, die die italienischen Geldwäschepräventionsnormen fordern.⁵

³ Vgl. EPC, Inclusion.

⁴ Vgl. FOCUS Online, Vatikanbank.

⁵ Vgl. FARIS, Money-Laundering.

2013 kam es auch zu einem spektakulären Zwischenfall als am 28. Juni die italienische Polizei einen hochrangigen Kleriker festnahm, der mit zwei weiteren Tatverdächtigen mittels Privatjet und der Summe von USD 20 Mio. im Handgepäck Richtung Schweiz reisen wollte.⁶ Dies sind allerdings nur zwei von vielen Beispielen, die im dritten Abschnitt dieser Arbeit noch ausführlicher dargelegt werden.

Aber nicht nur von der Medienöffentlichkeit, auch vom kritischen Fachpublikum wurden strukturelle Defizite in der römischen Kurie im Allgemeinen und der fehlenden Finanz“markt“aufsicht im Besonderen stets konstatiert:

„Die aus all diesen Merkmalen resultierende Intransparenz, Ineffizienz und auch Korruptionsanfälligkeit der römischen Kurie ist legendär, die jüngsten Skandale von »Vatileaks« und der Vatikanbank IOR zeugen davon.“⁷

Dieser Melange an Ursachen und institutionellen Defiziten soll nun näher auf den Grund gegangen und der Fokus dieser Arbeit präzisiert werden.

I.1 Forschungsfrage

Von diesen Ausführungen abgeleitet gilt es jedoch einige Abgrenzungen zu definieren, um den eingangs sehr breit aufgespannten Bogen (rechts-)wissenschaftlich fassbar zu machen. Dabei ist es Ziel dieser Abhandlung keine politische oder theologisch begründete moralische Bewertung der Begebenheiten und Entwicklungen abzugeben; auch wenn dies angesichts des kirchenrechtlichen Rückbezuges auf das *ius divinum* nicht immer vollständig möglich bzw. erwünscht ist. Ferner, um sich nicht in weiteren zahllosen bilateralen Verknüpfungen aufgrund des weltweiten Kapitalverkehrs zu verlieren, wird der Schwerpunkt auf die – aus Sicht des Heiligen Stuhles und des Staates der Vatikanstadt – wichtigste Verbindung gelegt: auf den europäischen Binnenmarkt.

Aus dem oben skizzierten Spannungsbogen zwischen den Standards des internationalen Finanz- und Kapitalmarktes und den Eigentümlichkeiten und Spezifika

⁶ Vgl. SANDERSON, Scandal.

⁷ Siehe STEIN, Oppositorum, 285.

des „vatikanischen Systems“ und der daraus erfolgten Kurienreformen stellt sich folgende Forschungsfrage:

Wie haben sich die Kurienreformen im Hinblick auf die kuriale Finanzgebarung im europäischen Kontext ausgewirkt?

Diese Forschungsfrage ist jedoch weiters auf den Subfokus eingeschränkt, welche administrativ-legistischen Bemühungen im Zusammenhang mit der Aufnahme in den europäischen Bankenraum gesetzt wurden. Hierbei sind als relevanteste Akteure neben dem IOR und der AIF das SEPA-Regime, die Europäische Union (EU) und die Europäische Bankenunion (EBU), denen jeweils eigener Raum in den folgenden Ausführungen gewidmet ist.

I.2 Modus operandi

Der Themenkomplex befindet sich, wie bereits erwähnt an Schnittstelle aus Politik, Internationale Beziehungen, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Theologie und suggeriert eine theoretische, literaturbasierte Arbeit.

In einem ersten Schritt wurde die wissenschaftliche Basisliteratur zu den strukturellen Gegebenheiten sowohl des Vatikans (vor allem im Hinblick auf die AIF und das IOR) als auch der EU (insbesondere die EBU mit ihrer ersten Säule, dem SSM) aber auch die bereits geschlossenen Abkommen zwischen diesen Parteien gelesen und zusammengefasst. Anschließend wurden die universitären Bibliotheken und Datenbanken – sowohl in Wien als auch in Zürich - zu sämtlichen wissenschaftlichen Arbeiten und Aufsätzen durchforstet und bei vorhandener Relevanz einer kritischen Prüfung zu unterzogen. Nach der Erstellung einer Grobstruktur konnte mit der eigentlichen Abfassung der Arbeit begonnen werden, die mit einer zusammenfassenden Conclusio endet und eine vorsichtigen Trendanalyse der Schritte seitens der Kurie im Sinne einer Tendenz über die wechselseitigen Verflechtungen der beiden Finanzmarktstrukturen bietet.

II. Der internationale Finanzmarktkontext

In diesem zweiten Kapitel wird nun eine grobe Skizze der Struktur und Standards des aktuellen globalen Finanzsystems geboten, in die die Ergebnisse meiner 2018 der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vorgelegten Masterarbeit „The Effect of the „Hard Brexit“ on the Financial Stability of United Kingdom’s Banking System: a Legal and Economic Perspective“ eingegangen sind.

Der wirtschaftliche Wandel in den letzten Dekaden hat nicht nur stark in der Finanzbranche seinen Niederschlag gefunden; im Gegenteil: er ging auch maßgeblich von ihr aus. Dabei ist nicht nur der Globalisierungstrend ein wichtiger Treiberfaktor, sondern auch die immer beachtlichere Harmonisierung und Homogenisierung des weltweiten Kapitalmarktes. Allein aufgrund der geographischen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Einbettung der vatikanischen Finanzgebarung in Europa liegt der Schwerpunkt vor allem auf den kontinentalen Strukturen.

Mit der Schaffung der EU und der damit einhergehenden Etablierung des EU-Binnenmarktes als ihr Herzstück wurden einheitliche Standards in allen wirtschaftlichen Belangen ein Gebot der Stunde. Dieser Prozess ist allerdings trotz eines enormen Fortschrittes noch längst nicht abgeschlossen, wie jüngste politische Debatten insbesondere zu Sozial- und Arbeitsnormen zeigen⁸ Ohne die weiteren Entwicklungen hintanzustellen, liegt der Schwerpunkt hier jedoch auf dem regulierten Bankwesen und dem damit verbundenen Zahlungsverkehr. In diesen Bereichen wurde nicht zuletzt durch die Finanzkrise von 2007/2008 die schon vor der Euro-Einführung vorhandene Konvergenz weiter stark vorangetrieben.

II.1 Der europäische Finanzmarkt im Überblick

Daher folgt in diesem Abschnitt eine Einführung, die die relevantesten Kenngrößen und Eigenheiten des europäischen Finanzmarktes aufzeigt und einen Abriss seiner regulativen Historie bereitstellt. In der anschließenden Gliederung sind die jüngsten Meilensteine dieser Entwicklung, die EBU und das SEPA Regime das Hauptthema,

⁸ Vgl. Die ZEIT ONLINE, EU-Reform.

die in weiterer Folge den Hintergrund zu den Gegebenheiten im Staat der Vatikanstadt bzw. im Bezug zum Heiligen Stuhl liefern.

II.1.a Die Struktur des europäischen Finanzmarktes

Dieser europäische Kapitalmarkt ist, um nur einige Kennzahlen zum besseren Verständnis der Zusammenhänge zu nennen, der größte Wirtschaftsraum gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) und damit einhergehend einer der wichtigsten Finanzräume der Welt. Der gesamte EU-Binnenmarkt steht für eine BIP-Wirtschaftsleistung EUR 18.210,67 Mrd. (2019) in Marktpreisen, was rund 21% der weltweiten Leistung entspricht.⁹ Es finden sich auch sämtliche Finanzinstitute unter den größten Unternehmen der EU gemessen sowohl am Umsatz, als auch am Nettogewinn. Die nachfolgende Tabelle zeigt die größten Banken des Binnenmarktes in der Reihenfolge des Börsenwertes 2018¹⁰:

Unternehmen	Umsatz	Gewinn	Assets	Börsenwert
HSBC Holdings	USD 64,3 Mrd.	USD 13,7 Mrd.	USD 2.558,1 Mrd.	USD 175,5 Mrd.
Santander	USD 89,5 Mrd.	USD 9,2 Mrd.	USD 1.668,2 Mrd.	USD 84,1 Mrd.
BNP Paribas	USD 101,6 Mrd.	USD 8,4 Mrd.	USD 2.333 Mrd.	USD 68,7 Mrd.
ING Group	USD 39,4 Mrd.	USD 5,5 Mrd.	USD 1.014 Mrd.	USD 52,7 Mrd.
Lloyds Banking Group	USD 35,2 Mrd.	USD 5,3 Mrd.	USD 1.015,8 Mrd.	USD 60,9 Mrd.

Tabelle: Die größten Banken nach Börsenwert im EU-Binnenmarkt

Diese Kennzahlen sind umso beachtlicher, wenn man berücksichtigt, dass die Gesamtheit aller von Banken gehaltenen Assets rund 350% des BIP des europäischen Binnenmarktes darstellen – zum Vergleich stellt der US-Bankenmarkt lediglich rund 80% des US-Pendants dar.¹¹

Daraus ergibt sich eine nicht unbeträchtliche Gefahr für die sogenannte Realwirtschaft, die in höchsten Maße vom Funktionieren des Finanzsystems abhängig ist. Die drei

⁹ Siehe IMF, World Economic Outlook Database.

¹⁰ Vgl. FORBES, Global 2000.

¹¹ Vgl. PETRELLA und RESTI, 2016, 436.

wichtigsten makroökonomischen Funktionen des Bankwesens, die als *conditio sine qua non* der globalen Wirtschaftsordnung gelten, sind 1.) die finanzielle Intermediation mit der Transformation der Fristen, Losgrößen und des Risikos, 2.) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und 3.) die Vermögensverwaltung mit Investments und Spareinlagen.¹² Diese müssen stets gewährleistet werden, da es sonst zu Schocks und Ausfällen in allen anderen Wirtschaftsbereichen durch sogenannte „Spillover-Effekte“ kommen kann.¹³ Auch die damit angesprochene Trennung zwischen Real- und Finanzwirtschaft im akademischen Diskurs der Rechtswissenschaften ist in den letzten Jahren zunehmend in Frage gestellt worden.¹⁴ Um diesen Ansprüchen zu genügen kommt das Konzept der Finanzmarktstabilität ins Spiel, welche folgend treffend definiert ist:

„Finanzmarktstabilität ist gegeben, wenn das Finanzsystem – bestehend aus Finanzintermediären, Finanzmärkten und Finanzmarktinфраstruktur – auch im Fall finanzieller Ungleichgewichte und Schocks in der Lage ist, eine effiziente Allokation finanzieller Ressourcen sicherzustellen und seine wesentlichen makroökonomischen Funktionen zu erfüllen. Das heißt, es soll Finanzmittel immer dort hinleiten, wo sie den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen bringen. Konkret bedeutet Finanzmarktstabilität folglich, dass das Vertrauen in den Finanzsektor, insbesondere in eine stabile Versorgung mit Finanzdienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Kredit- und Einlagengeschäft sowie Risikoabsicherung gewährleistet ist.“¹⁵

Damit ist bereits impliziert, dass in der immer komplexer werdenden Finanzwelt, durch die Finanzintermediäre – in erster Linie die Banken und Finanzinstitute – diese geforderte Stabilität nur mittels einer strikten Regulierung und Aufsicht als gesichert gelten kann. Unten wird noch näher auf die historischen Aspekte eingegangen, jedoch ist bereits hier vorweggenommen, dass ein solches Regelwerk oft nur jene Problemfälle abdeckt, die bis zu seiner Schaffung eingetreten waren. Nichts desto trotz ist es der Anspruch solcher – meist in Gesetzesform vorliegenden – Regulative, stets die zukünftigen Risiken zu antizipieren und, wenn schon nicht zu eliminieren, so doch in einem handhabbaren Ausmaß zu halten.

¹² Vgl. STIELE, 2008 5.

¹³ Vgl. AGÉNOR und PEIRERA DA SILVA, 2018, 5 ff.

¹⁴ Vgl. FREYTAG et al., 14.

¹⁵ Siehe OeNB, Finanzmarktstabilität.

In der gegenwärtigen wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema geht man dabei von zwei Arten von Risiken aus:

- 1.) Direkte Risiken: Zu den bedeutendsten zählen hierbei die Illiquidität und die Insolvenz von Finanzintermediären.
- 2.) Indirekte Risiken: Beeinträchtigungen und Systemineffizienzen die zumeist durch Fehlinvestitionen, Missmanagement oder Fehleinschätzungen des Risikos bzw. der Interdependenzen zwischen den einzelnen Finanzmarktteilnehmern ausgelöst werden.¹⁶

Eine potentielle Gefährdung der Finanzmarktstabilität jedoch wird erst dann schlagend, wenn das Finanzsystem als Ganzes gefährdet ist; ein in Relation zum Gesamtmarkt kleiner Teilnehmer wird mit seiner Insolvenz keine große Bedrohung darstellen. Sofern im Gegenteil ein genügend bedeutsames Finanzinstitut betroffen ist kann es jedoch, durch seine starke Vernetzung mit den anderen Marktteilnehmern, zu ernsthaften Verwerfungen kommen.¹⁷

Konsequenterweise trägt die Bankenregulierung heute in Europa diesem Umstand Rechnung, die weiter unten erörtert wird. Zu diesem Zwecke wird das Augenmerk auf diesen normativen Kontext gewendet und ein Galopp durch dessen Historie durchlaufen.

II.1.b Die Geschichte der europäischen Bankenregulierung

Das Bankwesen an sich hat eine lange Tradition: Schon im antiken Griechenland und damit später kulturell importiert ins römische Imperium war ein rechtlich determiniertes System von Krediten und Einlagen bekannt. Auch innerhalb der kirchlichen Strukturen gab es bereits früh derartige Konzepte; ein herausragendes Beispiel war der Templerorden, welcher zu Zeit der Kreuzzüge um das 12. Jahrhundert mit eine Art Scheckeinlösegarantie bei seinen Standorten, den sogenannten Komtureien, ein vorbildliches Filialnetzwerk mit großer geographischer Flächenabdeckung aufwies.¹⁸

¹⁶ Vgl. DE LAROSIÈRE et al., 6 ff.

¹⁷ Vgl. CARLETTI und HARTMANN, 23 ff.

¹⁸ Vgl. THIEßEN, 2017, 158 ff.

Die institutionelle Verfasstheit des Bankwesens ist demnach keine Neuheit; wenn man jedoch von allgemeinen Normen und kirchenrechtlichen Sonderfällen wie dem Zinsverbot¹⁹ absieht, dass auch nur mittelbar das Bankwesen berührte, waren lange Zeit keine Regulative des Finanzwesens vorhanden.²⁰

Als erstes gesetztes Recht in diesem Bereich gilt daher das deutsche „Reichsgesetz über das Kreditwesen“ von 1934²¹, welches eine aufsichtsrechtliche Pflicht des Staates begründete und die Banken dazu anhielt gewissen Mindestkapitalanforderungen zu genügen. Auch wenn dieses Gesetz nur sehr vage formuliert war und damit der Aufsichtsbehörde viel Ermessensspielraum einräumte, war die Einführung von risikoadjustierten Mindestkapitalanforderungen ein neu geschaffener Maßstab und schuf einen Standard in der mikroprudenziellen Bankenaufsicht. Ferner gab es schon erste Liquiditätskennzahlen und Kreditrisikolimitationen, jedoch auch den Ausnahmetatbestand von Staatsanleihen.²²

Dies wurde im weiteren Verlauf die gängige Praxis weltweit als auch andere Staaten diesem Beispiel folgten; auch die USA. Allerdings war auch dieses deutsche Gesetzeswerk die Folge einer schweren Krise – ausgelöst vom Kollaps großer Banken wie z.B. der österreichischen Creditanstalt oder der Danatbank. Denen war ein entsprechender Bankansturm der Gläubiger vorausgegangen, der die klassischen Schwachpunkte, die bis heute eine Rolle spielen, schonungslos offenlegte: Unterkapitalisierung, Illiquidität und Hochrisikogeschäfte.²³ Generell ließen sich schon damals drei große Trends in der Bankenregulierung abzeichnen:

- 1.) Die Normierung der Finanzmärkte war stets eine Reaktion auf bereits eingetretene Krisen, die sich in der gesamten Volkswirtschaft, erst national dann international, niedergeschlagen haben.
- 2.) Eine immer höhere Komplexität der gesetzlichen Regelungen, die die immer differenzierteren Finanzprodukte und stärker werdenden Vernetzungen der einzelnen Marktteilnehmer widerspiegeln.

¹⁹ Vgl. SCHIMA, 241

²⁰ Vgl. CARLETTI und LEONELLO, 295.

²¹ RGBI. I S. 1203

²² Vgl. MASSARI, 2006, 11 ff.

²³ Vgl. HALDANE und NEUMANN, 2016, 323 ff.

- 3.) Eine gewisse Neigung immer mehr Ausnahmetatbestände zuzulassen, die die Berechnung der Kapitalanforderungen und Liquiditätskennzahlen verwässerte.²⁴

Im Zuge der Globalisierungstendenzen, die auch durch ein immer liberaleres Marktumfeld ermöglicht wurden, waren immer stärkere Bemühungen zur Standardisierung der Banken erkennbar; 1974 wurde schließlich von dem Zusammenschluss der zehn führenden Industrienationen („G-10-Staaten“) der „Basler Ausschuss für Bankenaufsicht“ bzw. das „Basel Committee on Banking Supervision“ (BCBS) durch die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankaufsichtsbehörden gegründet.²⁵

„The BCBS is the primary global standard setter for the prudential regulation of banks and provides a forum for cooperation on banking supervisory matters. Its mandate is to strengthen the regulation, supervision and practices of banks worldwide with the purpose of enhancing financial stability.“²⁶

Das BCBS ist keine supranationale Bankaufsichtsorganisation, jedoch werden die von ihr publizierten Richtlinien von den teilnehmenden Behörden ratifiziert und damit in nationale bzw. im Rahmen der EU supranationale Regelungswerke gegossen.²⁷

Dieser Ausschuss publizierte 1988 Richtlinien für eine globale Klassifizierung von Kreditrisiken. Vereinfacht mussten die Banken dabei ihre Kreditportfolios je einer der eher breiten fünf qualitativen Risikoklassen, die zwischen 0% (z.B. für Staatsanleihen) und 100% (z.B. für Investitionskredite von Unternehmen) zuteilen und entsprechend gewichten. Die Summe dieser gewichteten Forderungen der Banken ergaben die risikogewichteten Aktiva oder „Risk Weight Assets“ (RWA). Von der Kapitalseite wurde eine Unterteilung in Tier-1 Kapital und Tier-2 Kapital normiert: 4% der RWA mussten mindestens von Tier-1 (dazu zählen Eigenkapital und Reserven), bis zu insgesamt 8% von Tier-2 Kapital (dazu gehören weniger qualitative Kapitalanlagen wie nachrangige Verbindlichkeiten) abgedeckt werden. Der Vorteil hierbei: Die RWA-Berechnung wird auf eine simple Formel reduziert und ist weltweit relativ leicht durch- und umsetzbar.

²⁴ Vgl. HALDANE und NEUMANN, 2016, 328 f.

²⁵ Vgl. BUSCHMEIER, 2011, 93.

²⁶ Siehe BIS, Purpose.

²⁷ Vgl. BUSCHMEIER, 2011, 94.

Dabei liegen allerdings auch die Nachteile dieser Methode auf der Hand: Sie normieren nur Kreditkapital und bieten keine Berechnungsmethoden als Basis zur eigentlichen Risikoklassifizierung.²⁸ Herausstechend ist auch der mangelnde Rückbezug der Risikoklassen auf das Risikoprofil des einzelnen Kreditnehmers.²⁹

Sechs Jahre nach der Veröffentlichung des eben beschriebenen „Basel I“ Paketes gab es eine Erweiterung der Möglichkeiten des anrechenbaren Kapitals: Tier-3 wurde geschaffen. Ferner wurde die Berechnungsmethodik auf „Value-at-Risk“ (VaR) umgestellt, bei der die Banken interne Risikomodelle aufstellen müssen.³⁰

Dabei blieb es nicht: Bereits 2004 kam ein komplett überarbeitetes, neues Richtlinienpaket heraus, das unter der Bezeichnung „Basel II“ bekannt wurde. Im Überblick ist vor allem die Einführung eines Drei-Säulen-Modelles gegenüber dem Vorläufer signifikant:

- 1.) Neue Eigenkapitalmindestanforderungen für verschiedene Risikotypen
- 2.) Aufsichtsrechtliche Bankenprüfungsanforderungen
- 3.) Offenlegungs- und Transparenz- sowie Risikoprofilvorschriften³¹

Es wurden damit weitere Harmonisierungsschritte auf der Normierungsebene gesetzt, insbesondere im Bereich der risikosensitiven Kennzahlen – der „Internal Capital Adequacy Assessment Process“ (ICAAP) und der „Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP)“ wurden eingeführt um die einzelnen Finanzpositionen einer Bank individuell zu gewichten und die stets zu erfüllenden Liquiditätsanforderungen. Dadurch wurden aber die Finanzinstitute gezwungen, äußerst komplexe Berechnungsmodelle aufzustellen um ihre Aktiva vollständig abzubilden; sämtliche Parameter mussten nun z.B. im Bereich des Darlehensgeschäftes berücksichtigt werden. Auf der Ebene der Investments war dies noch eindrücklicher: hier galt es z.T. mehr als tausende Faktoren einzukalkulieren. Es verwundert nicht, dass dies die meisten Banken überforderte, womit die externen Ratingagenturen, die als Ersatz für interne Risikobewertungen zulässig waren, stark an Bedeutung gewannen.³²

²⁸ Vgl. GOODHART, 2011, 148 ff.

²⁹ Vgl. HENNRICH, 2006, 564.

³⁰ Vgl. GOODHART, 2011, 268 ff.

³¹ Vgl. EBK, 2006, Basel II, 8 f.

³² Vgl. BAGLIONI, 2016, 51 ff.

Per se lag die Implementierung nach wie vor auf nationaler Ebene, was die entsprechenden Aufsichtsbehörden erheblich stärkte, und wurde mit der EU Banken- (RL 2006/48/EG)³³ und Eigenkapitalrichtlinie (RL 2006/49/EG)³⁴ 2006 für die EU Mitgliedsstaaten maßgeblich.³⁵ Bereits kurz nach deren Veröffentlichung wurden diese allerdings teils scharf von akademischen und politischen Experten kritisiert, da diese bezweifelten, dass Basel II die Finanzmarktstabilität ausreichend sicherstellt. Eben genau die geförderte nationale Struktur könne keine hinlängliche Sicherheit bieten.³⁶

Schon 2007, als die letzte große Finanzkrise in den USA als Verwerfung am dortigen Immobilienmarkt ihren Ausgang nahm und durch die spektakuläre Insolvenz der Großbank „Lehman Brothers“ auch in Europa Gehör fand, ahnte man bereits, dass die Schwachstellen von Basel II schonungslos aufgedeckt werden. So kam es auch: spätestens 2008 waren die europäischen Banken von einer Liquiditätskrise erfasst und es zeigte sich die enorme Unterkapitalisierung der Geldhäuser. Viele Forderungen waren wesentlich zu optimistisch bewertet worden, was nun die Finanzinstitute in die Schieflage brachte. Zudem kam eine neue Erkenntnis zutage: Es gab einen stark unterschätzten Nexus zwischen den (nationalen) Bankchampions und den jeweiligen Staat; gefördert durch den nationalen Aufsichtsschwerpunkt. Nicht zuletzt deshalb weitete sich die Finanzkrise auch noch zur Staatsschuldenkrise aus.³⁷

Auch hier ließ die Reaktion des BCBS nicht lange auf sich warten. Ein neues – umfassenderes – Regulativ, konsequenterweise „Basel III“, welches den Arbeitstitel „Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ trug, wurde 2010 veröffentlicht. Mit 01.01.2014 trat sodann die legislative Umsetzung dessen in Form der neuen Eigenkapitalrichtlinie bzw. „Capital Requirements Directive“ (CRD) I – IV (RL 2013/36/EU)³⁸ und die Eigenkapitalverordnung bzw. „Capital Requirements Regulation“ (CRR) (VO (EU) Nr. 575/2013)³⁹ in Kraft. Während die CRR durch ihre supranationale Wirkung unmittelbar auf alle im Binnenmarkt tätigen Banken wirkte, wurden alle, die nationalen

³³ ABl. L 177 vom 30.6.2006, 1–200.

³⁴ ABl. L 177 vom 30.6.2006, 201–255.

³⁵ Vgl. BOCCUZZI, 2016, 26.

³⁶ Vgl. HAKENES und SCHNABEL, 2011, 1436.

³⁷ Vgl. GALEMA und KOETTER, 2016.

³⁸ ABl. L 176 vom 27.6.2013, 338–436.

³⁹ ABl. L 176 vom 27.6.2013, 1–337

Finanzaufsichtsbehörden (NFAB) betreffenden Normen, wie z.B. die „Home-Host-Rule“, die Jurisdiktion über grenzüberschreitende Finanzinstitute der einzelnen NFAB regeln, in der CRD festgeschrieben.⁴⁰

Die wohl wichtigste Neuerung bei dem Basel III Akkord ist der makroprudenzielle Aspekt: Aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die systemische Risiken auf der internationalen Ebene frühzeitig erkennen und hintanhaltend sollen. Auch wurde eine Unterscheidung durch das Financial Stability Board (FSB) der BIS zwischen global („Global Systemically Important Institutions (G-SIIs)“), national (Domestic Systemically Important Institutions (D-SIIs)) und nicht systemisch relevanten Instituten getroffen, die eine Differenzierung in dem erforderlichen Erfüllungsgrad der rechtlichen Standards normieren⁴¹ Daneben wurde das Drei-Säulen-Modell auf folgende Themenfelder adaptiert und durch neue Kennzahlensysteme erweitert:

- 1.) Eigenkapitalanforderungen: Man kehrte wieder zur Zweiteilung der Kernkapitalquote zurück. Es müssen beide Teile – das „harte“ Eigenkapital oder „Common Equity Tier 1“ (CET 1), zusätzliches hartes Eigenkapital „Additional Equity Tier 1“ (AET 1) und weiter Eigenkapitalbestandteile oder „Common Equity Tier 2“ (CET 2) nach wie vor insgesamt 8% ergeben. Mindestens 4,5% davon müssen durch CET 1 aufgebracht werden, mindestens 6% aus der Summe von CET 1 und AET 1. Gemäß der CRR haben die Finanzinstitute bis 2023 Zeit, diese Kriterien vollständig zu erfüllen⁴²
- 2.) Kapitalpufferquote: Diese Kennzahl bezeichnet einerseits einen Kapitalpuffer von 2,5% zusätzlich zu den 4,5% CET 1 der gesamten Forderungsexposition einer Bank um in Zeiten hoher Nachfrage angemessen reagieren zu können. Andererseits ist antizyklisches Aufbauen von bis zu 2,5% des CET 1 zusätzlich, sowie ein systemischer Risikopuffer von 1% gefordert. Systemrelevante Institute sind mit Aufschlägen konfrontiert.⁴³
- 3.) Liquiditätsanforderungen: Um in Zeiten der Krise die Solvenz der Banken und damit das Funktionieren der Gesamtwirtschaft aufrecht zu erhalten wurden zwei weitere Verhältniszahlen eingeführt: die kurzfristige

⁴⁰ Vgl. OeNB, Rechtsquellen.

⁴¹ Vgl. CARLETTI und LEONELLO, 2016, 307 f.

⁴² Vgl. OeNB, Rechtsquellen.

⁴³ Vgl. ESRB, Policy.

Liquiditätsabdeckungsquote bzw. „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR)⁴⁴ die ein Stressszenario von 30 Tagen vorwegnimmt und eine langfristige, strukturelle Liquiditätsquote bzw. „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR).⁴⁵

- 4.) Verschuldungsquote: Das CET 1 und AET 1 müssen seit 2018 3% der Gesamtverschuldung eines Finanzinstitutes ausmachen und diese Quote soll für zusätzliche Stabilität auch in bilanzieller Hinsicht sorgen.⁴⁶
- 5.) Vermögens- und Aktivitätsrestriktionen: Es gibt nun eine schärfere Trennung zwischen dem Investment- und dem Retailgeschäft der Banken; vor allem in organisatorischer Hinsicht. Ferner werden unterschiedliche Risikobewertungsmethodiken zur Berechnung der RWA in den beiden Bereichen herangezogen um die Attraktivität von Derivatgeschäften zu mindern.⁴⁷

Wie bereits oben erwähnt, hat sich die letzte Finanzkrise zur Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise ausgeweitet, die die EU Staaten schwer getroffen hat. Das historisch größte Rettungspaket für Griechenland 2010 hat eine fundamentale Veränderung der europäischen Finanzarchitektur eingeleitet. Alleine die vier wichtigsten Staatsbeihilfeinstrumente für angeschlagene Banken, die Staatsgarantien, Bankenrekapitalisierungs-, Vermögensentlastungs- und Liquiditätsmaßnahmen, summierten sich im Jahr 2013 auf EUR 3.892,6 Mrd..⁴⁸ Es wurden bis dato zwar nur ein geringer Teil davon schlagend, jedoch sind die öffentlichen Budgets und somit die Steuerzahlenden noch auf Jahre hinweg belastet. Zusätzlich geht wiederum von hohen Staatsschulden ein enormes Risiko für die Finanzmärkte aus, da diese die größten Gläubiger der öffentlichen Hand sind.⁴⁹ Um diesen negativen Rückkoppelungsprozess und allfällige nationale Aufsichtsineffizienzen zu brechen, wurde auf europäischer Ebene ein längst fälliger Schulterschluss am 26. Juni 2012 im Europäischen Rat gefällt, der folgende Ziele postulierte:

- 1.) Durchbrechung des Nexus Staatsschuldenrisiko – Bankenrisiko
- 2.) Eliminierung der Fragmentierung des EU-Binnenfinanzmarkt

⁴⁴ Vgl. EBA, Liquidity.

⁴⁵ Vgl. BIS, Ratio, 10 f.

⁴⁶ Vgl. BARFIELD, 10 f.

⁴⁷ Vgl. OeNB, Rechtsquellen.

⁴⁸ Vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2015.

⁴⁹ Vgl. GROPP und TONZER, 2016, 251.

- 3.) Reduktion der fiskalischen Kosten der Staatshilfen für Banken
- 4.) Errichtung von einheitlichen Kontrollen und höhere aufsichtsrechtliche Konvergenz⁵⁰

Damit war die Europäische Bankenunion (EBU) geboren und wird im folgenden Kapitel detaillierter betrachtet.

II.2 Die Europäische Bankenunion (EBU)

Wie bereits eingangs angekündigt, folgt nun in diesem Unterkapitel eine Kurzvorstellung des bisher größten Schrittes in Richtung Harmonisierung der europäischen Finanzmärkte und der Versuch, eine krisenfeste Finanzmarktarchitektur herzustellen: die Schaffung der europäischen Bankenunion. Diese ist zwar selbst kein eigenes rechtliches Rahmenwerk, allerdings stellen ihre einzelnen Komponenten sehr wohl rechtlich verbindliche Bausteine dar, deren Basis das „einheitliche Regelwerk“ bzw. „Single Rulebook“ der Europäischen Kommission (EK) ist.⁵¹ Dieses Regelwerk umfasst alle auf EU-Ebene beschlossenen Verordnungen (VO), Richtlinien (RL) und technische Standards, die alle drei Hauptthemenfelder der EBU abdecken: die Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung. Dazu wurden 2010 unter anderem die folgenden Institutionen durch VO vom Europäischen Parlament (EP) und Rates geschaffen:⁵²

- 1.) Die Europäische Bankenaufsicht (EBA)
- 2.) Das Europäische Ausschuss für Systemrisiken bzw. „European Systemic Risk Board“ (ESRB)
- 3.) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde bzw. „European Securities and Markets Authority“ (ESMA)
- 4.) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung bzw. „European Insurance and Occupational Pensions Authority“ (EIOPA)⁵³

⁵⁰ Vgl. BOCCUZZI, 2016, 20 f.

⁵¹ Vgl. EK, Rulebook.

⁵² Vgl. HILPOLD, 2014, 71 ff.

⁵³ Siehe HILPOLD, 2014, 72.

Dabei hält für diese Arbeit die EBA, die mit der VO (EU) Nr. 1030/2010⁵⁴ („EBA Verordnung“) geschaffen wurde, die bedeutendste Funktion inne. Sie ist als supranationale Organisation für alle EU Mitgliedstaaten zuständig und hat für eine kohärente und effektive Bankenaufsicht für den gesamten Binnenmarkt zu sorgen sowie die Funktionsweise dessen zu sorgen. Dabei hat sie die Finanzmarktstabilität durch Qualitätsstandards, Anwendungsrichtlinien und Empfehlungen kurz- bis langfristiger Maßnahmen betreffend die Integrität sowie Effizienz zu gewährleisten.⁵⁵ Das einheitliche Regelwerk ist einer ständigen Evaluation und Verbesserung durch sie unterzuziehen und die Krisenresistenz der europäischen Banken regelmäßig mittels Stresstests zu garantieren, deren Ergebnisse dem EP, der EK und dem Rat zu übermitteln sind. Nicht zuletzt gehört vor allem auch die Aufsicht über die NFAB zu den Handlungsfeldern der EBA: Die korrekte und effektive Anwendung der mikro- und makroprudenziellen Normen der einzelnen NFAB liegt in ihrer Verantwortung. In dem Zusammenhang mit der Schaffung der aufsichtsrechtlichen Säule der EBU gibt die EBA nunmehr für die NFAB verbindliche technische Standards sog. „Binding Technical Standards“ (BTS) heraus, die eine homogenere Bankenaufsichtslandschaft in der EU erreichen sollen.⁵⁶

Das derzeit gültige EU-Bankenaufsichtsmodell sieht eine Drei-Schichten-Architektur vor: An der Spitze steht die EBA mit dem Schwerpunkt auf die angesprochenen Themenfelder – dies vor allem mit dem Ziel systemische Risiken zu überwachen und eliminieren. Wie bereits angedeutet, ist sie nicht nur für die Eurozonenmitglieder, sondern für die gesamten EU-Mitgliedsstaaten zuständig.⁵⁷ In der zweiten Ebene stellt für die Euro-Staaten die Europäische Zentralbank (EZB) die Aufsichtsbehörde der NFAB dar, deren Rolle im Abschnitt über die aufsichtsrechtliche Säule der EBU besprochen wird. Konsequenterweise komplettieren sodann in der dritten Lage die NFAB die Aufsichtsstruktur.⁵⁸ Innerhalb dieses Modelles gibt es eine mehr oder weniger klare Kompetenzverteilung und Weisungsketten, die im Anschluss ebenfalls noch diskutiert werden.

⁵⁴ ABl. L 331 vom 15.12.2010, 12–47.

⁵⁵ Vgl. SIJBRAND und RIJSBERGEN, 2013, 21 ff.

⁵⁶ Vgl. BOCCUZZI, 2016, 22 f.

⁵⁷ Vgl. KEMP, 2017, 27.

⁵⁸ Vgl. PETRELLA und RESTI, 2016, 414 f.

Oberstes Leitungsgremium der EBA ist der Rat der Aufseher, der die grundlegendsten Entscheidungen politischer Natur, z.B. die Annahme von Entwürfen der BTS, Berichterstattungen etc., trifft. Mitglieder dieses Rates sind der Vorsitzende des Topmanagements der Behörde und jeweils ein/e entsandte/r VertreterIn der einzelnen NFAB, wobei Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen werden.⁵⁹ Des Weiteren hat das Management Board die Garantie der auftragsgerechten Arbeitsweise der EBA, das Jahres(haushalts)programm, die operationelle Funktionalität und die jährlichen Berichte an die europäischen Spitzeninstitutionen zu verantworten. Dieses Board besteht aus sechs gewählten MitgliederInnen des Rates der Aufseher mit und ein/e weitere VertreterIn der EK ohne Stimmrecht. Auch hier werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Darüber hinaus gibt es noch sämtliche Koordinierungs- und Fachgebietsausschüsse, die die Wirksamkeit der Beschlüsse der beiden obersten Gremien der EBA entsprechend unterstützen.⁶⁰

II.2.a Das Drei-Säulen-Modell

Nun wird ein Blick auf die EBU als Gesamtwerk geworfen, die, wie bereits erwähnt, wiederum auf einem Drei-Säulen-Modell beruht, dessen Basis auf dem einheitlichen Regelwerk der EBA und – im allgemeineren Kontext – insbesondere auf Art 127 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁶¹ liegt:

- 1.) Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus oder „Single Supervisory Mechanism“ (SSM): Der SSM, soll, gem. VO (EU) Nr.1024/2013 („SSM-VO“)⁶² die Effektivität und Effizienz der prudenziellen Finanzmarktaufsicht sowie die EU-weite Kooperation und Koordination der NFAB erhöhen und systemimmanente Risiken wie moralische oder politische Verwerfungen eliminieren.⁶³ Zudem sind als stabilitätsgarantierende Maßnahme die G-SII Institute damit der direkten Aufsicht der EZB unterstellt, was derzeit rund 120 Banken betrifft.⁶⁴ Diese Säule wird unten aufgrund der erhöhten Relevanz für diese Arbeit unten in den Fokus rücken.

⁵⁹ Vgl. EBA, Board.

⁶⁰ Vgl. EBA, Management.

⁶¹ ABl. C 326 vom 26.10.2012, 1 – 390.

⁶² ABl. L 287 vom 29.10.2013, 63 – 89.

⁶³ Vgl. HUß, 2014, 103 f.

⁶⁴ Vgl. EZB, List.

- 2.) Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus oder „Single Resolution Mechanism“ (SRM), wurde mit der VO (EU) Nr. 806/2014⁶⁵ kreiert um eine strukturierte und wohlgeordnete Abwicklung einer insolvenzgefährdeten Finanzinstitution zu ermöglichen. Dabei ist die Zielvorgabe die Auswirkungen dieser Abwicklung auf die Gesamtwirtschaft und auf öffentliche Budgets auf ein Minimum zu reduzieren.⁶⁶ Ferner ist in diesem Modell ex-ante determiniert, wie die Kosten einer solchen Transaktion aufzuteilen sind; wobei bei in seiner vollen Entwicklungsstufe jegliche Insolvenz von den Banken im System selbst getragen werden soll. Naturgemäß sollen hier auch grenzüberschreitende Insolvenzen durch eigene Organisationsabläufe besser koordiniert und durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen die Banken selbst den Insolvenzfonds ihrer Branche auf europäischer Ebene, zusätzlich zu den nationalen Vorschriften, mit Finanzmittel füllen.⁶⁷
- 3.) Als dritte und bisher am wenigsten implementierte Säule dient das Europäische Einlagensicherungsschema oder „European Deposit Insurance Scheme“ (EDIS), welches noch nicht endgültig verabschiedet wurde.⁶⁸ Momentan beruht es noch auf dem System der nationalen Einlagensicherungen bzw. Deposit Guarantee Schemes (DGS), welches mit der RL 2014/49/EU⁶⁹ in Kraft trat und (Retail-) Spareinlagen pro Kopf bis zu EUR 100.000,- im Falle einer Bankinsolvenz garantiert.⁷⁰ Das DGS mit seinem Fondspool kommt in zweiter Instanz zum Tragen, wenn die nationalen Systeme ausgeschöpft sind und nicht alle offenen Forderungen begleichen können. Dies reduziert einerseits den Risikodruck bei den Banken, die den DGS Fonds befüllen, stärkt andererseits das Investorenvertrauen in die Finanzinstitutionen, entlastet die öffentlichen Budgets im Krisenfall und hindert NFAB an einer zu nachsichtigen Aufsichtspolitik.⁷¹

⁶⁵ ABI. L 225 vom 30.7.2014, 1 – 90.

⁶⁶ Vgl. OeNB, Abwicklungsmechanismus.

⁶⁷ MARELLI und SIGNORELLI, 2017, 129.

⁶⁸ Vgl. KERLIN, 2017, 75 ff.

⁶⁹ ABI. L 173 vom 12.6.2014, 149–178.

⁷⁰ Vgl. FMA, Einlagensicherung.

⁷¹ Vgl. KERLIN, 2017, 48 ff.

II.2.b Der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM)

Der SSM wurde in einer – für EU-Institutionen – relativ kurzer Zeit beschlossen, bei dem einige Entwürfe und Beratungen dem formellen Beschluss des Europäischen Rates am 15. Oktober 2013 vorangegangen waren. Die SSM VO trat bereits mit 01. Jänner 2014 in Kraft und bindet im ersten Schritt nur die Eurozonenmitgliedsstaaten (Art 7 Abs. 1) und deren NFAB (Art 2. Abs. 9), ist jedoch in weiterer Folge für alle EU-Mitglieder offen.⁷²

Der Art 1 der SSM VO normiert den Geltungsbereich und die Zielsetzung wie folgt:

„Durch diese Verordnung werden der EZB mit voller Rücksichtnahme auf und unter Wahrung der Sorgfaltspflicht für die Einheit und Integrität des Binnenmarkts [...] mit dem Ziel, Aufsichtsarbitrage zu verhindern, besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen, um einen Beitrag zur Sicherheit und Solidität von Kreditinstituten sowie zur Stabilität des Finanzsystems in der Union und jedem einzelnen Mitgliedstaat zu leisten.“⁷³

Die dadurch für die EZB als Spitzenaufsichtsbehörde abgeleiteten Aufgaben hebt besonders der Art 4 ebendieser VO hervor, die eine Bandbreite von der Mitwirkung der Zulassung von Finanzinstituten über die mikroprudenzielle Aufsicht bis hin zum Entzug der Banklizenz beinhaltet. Dabei ist besonders auf die Diversität der Banken einzugehen, was vor allem auf ihre Größe, ihr Geschäftsmodell und auf den makroökonomischen Kontext Rücksicht zu nehmen hat. Einerseits soll exzessives Eingehen von Risiken und eine uniforme Anwendung der Bankenkontrolle angestrebt, andererseits eine Liquiditätskrise auf den Märkten in Bezug auf die Gesamtwirtschaft verhindert werden.⁷⁴ Dabei wird allerdings die normierte Trennung zwischen den beiden nunmehrigen Hauptaufgaben der EZB, die Monetär- und Währungshüterfunktion und die Aufsichtsfunktion, vor allem im akademischen Diskurs kritisch gesehen: Diese gehe nicht weit genug und verhindere nicht Interessenskonflikte zwischen den beiden Bereichen, vor allem, da zwar eine strenge

⁷² Vgl. BAGLIONI, 2016.

⁷³ ABl. L 287 vom 29.10.2013, 72.

⁷⁴ Vgl. REINDERS und FECKL, 2015, 448.

Separierung auf Mitarbeiterebene getroffen, aber in höchsten Leitungsgremien de facto nicht vorhanden sei.⁷⁵

Diese Kritik ist nicht unberechtigt, sieht man sich die Entscheidungsprozesse an, die im Rahmen des SSM implementiert wurden: Finale Entscheidungen betreffend die Aufsichtsfunktion des SSM werden von der EZB durch das Supervisory Board getroffen, welches aus vier von der EZB gestellten Mitgliedern und einem Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter, die beide von der EZB vorgeschlagen, aber vom Rat der EU formell nominiert und bestätigt werden, besteht. Darüber hinaus entsendet die NFAB jedes Eurozonenstaats je eine/n VertreterIn.⁷⁶ Gem. Art 129 AEUV⁷⁷ muss jedoch jede von der EZB getroffene Maßnahme vom obersten EZB Rat approbiert werden. Man spricht in dem Zusammenhang vom „Non-Objection-Procedure“, das vorsieht, dass in der Regel Entwürfe der Beschlussfassungen des Supervisory Board dem EZB Rat vorgelegt werden müssen. Innert zehn Tagen hat der Letztgenannte ein Vetorecht; übt er dies nicht aus, tritt der Beschluss in Kraft. Im Falle einer Ablehnung durch den EZB Rat ist ein Mediationspanel eingerichtet, indem die NFAB eine Möglichkeit zur Stellungnahme haben und die Begründungen der Ablehnung durch den EZB Rat zu erörtern haben.⁷⁸

Abgeschwächt wird diese Kritik durch die Art 19 bis 21 der SSM VO, die sowohl die Unabhängigkeit, die durch das Verbot von Doppelmandaten in Supervisory Board und EZB Rat, Mandatsdauerbeschränkungen und Weisungsfreiheit erreicht wird, als auch die Rechenschaftspflicht des Supervisory Boards, vor allem gegenüber dem EP und dem Rat der EU, hervorheben soll.⁷⁹

Die wesentliche aufsichtsrechtliche Reichweite der EZB ist, wie bereits erwähnt in Art 4 der SSM VO enthalten; alle anderen Bereiche wie die Überwachung des Zahlungsverkehrs sowie des Tagesgeschäftes der Banken, Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung verbleibt in der Jurisdiktion der NFAB.⁸⁰ Dies ist nicht zuletzt auch für das IOR von großer Bedeutung. Auch die in Art 50 bis 55 in der VO (EU) Nr.

⁷⁵ Vgl. LEHMANN und MANGER-NESTLER, 2014, 5 ff.

⁷⁶ Vgl. EZB, Aufsichtsgremium.

⁷⁷ ABl. C 326 vom 26.10.2012, 103.

⁷⁸ Vgl. EZB, Beschlussfassung.

⁷⁹ Vgl. BAGLIONI, 2016, 33 f.

⁸⁰ Vgl. REINDERS und FECKL, 2015, 449.

468/2014 (SSM Rahmenverordnung)⁸¹ getroffene Unterscheidung in systemisch relevante Institute, insbesondere die G-SII, die direkt der EZB-Aufsicht unterstellt sind, ist von hoher Relevanz. Die genannten Kriterien um als systemrelevant zu gelten sind:

- 1.) Eine konsolidierte Bilanzsumme auf Holdingebene > EUR 30 Mrd.. („Größenschwellenwert“)
- 2.) Eine konsolidierte Bilanzsumme auf Holdingebene > 20% des BIP des Hauptsitzlandes mit der Mindestgrenze von EUR 5 Mrd.
- 3.) Der Antrag auf oder bereits bezogene direkte öffentliche Beihilfen durch die European Financial Stability Facility (EFSF) oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)
- 4.) Die drei größten Banken in jedem SSM Mitgliedsland in Bezug zur Bilanzsumme
- 5.) Der Entschluss der EZB nach Informierung der NFAB eine Bank als signifikant für den nationalen Finanzmarkt einzustufen

Wie bereits oben erwähnt, hat die EZB eine Gestaltungsfunktion bei der Gewährung der Banklizenz und damit der Binnenmarktzulassung inne. Obwohl die Prüfung des „Fit-and-Proper“-Kriteriums und die Erstentscheidung über die Zulassung eines Finanzinstitutes in den Bereich der NFAB fällt, hat die EZB von dieser über den getroffenen Beschluss informiert zu werden. Innert zehn Tagen hat die Letztgenannte das Recht, diesen Beschluss zu kassieren, sofern dieser EU-Recht widerspricht. Die Entscheidung über Terminierung einer Banklizenz als ultima ratio obliegt gem. Art 14 SSM VO dem alleinigen Ermessen der EZB nach der Konsultation der zuständigen NFAB.⁸² Daneben gibt es noch das nennenswerte „Passporting“-Konzept: Wenn eine in einem EU-Staat ansässige Bank in einem weiteren Mitgliedsland eine Filiale eröffnen möchte hat die NFAB des Hauptsitzes die EZB über diesen Plan zu informieren; bei dem Ausbleiben eines EZB-Vetos innert zwei Monaten, ab Zustellung der Information an sie, gilt die Zustimmung ohne weitere Vorbehalte, wie z.B. die Autorisierung durch die NFAB des Staates der neu zu eröffnenden Filiale, als erteilt.⁸³

⁸¹ ABI. L 141 vom 14.5.2014, 1 – 50.

⁸² Vgl. BOCCUZZI, 15.

⁸³ Vgl. EZB, Guide, 31 f.

Neben den makroprudenziellen Gesamtrisikobewertungen, die bereits oben mit den Ausführungen über Basel III besprochen wurden, kann die EZB signifikante, sog. „qualifizierende“ Anteilskäufe von und an Banken unter gewissen Umständen, nach Konsultationen mit der zuständigen NFAB untersagen.⁸⁴

II.3 Die Single European Payment Area (SEPA)

„SEPA is a European Union (EU) initiative to which the European Payments Council greatly contributes as one representative of payment service providers (the EPC is not part of the EU institutional framework). While migration to the Credit Transfer and Direct Debit schemes created by EPC the is now complete, SEPA is still an ongoing process; other payment sectors such as mobile and online payments require further harmonisation.⁸⁵“

Als politisches Projekt im Zusammenhang mit der Euro-Einführung und dem Vorhandensein großer Markunzulänglichkeiten im Bereich des Zahlungsverkehrs von der EK angestoßen, wurde 2008 das SEPA-Regime bereits zur Anwendung gebracht. Erreicht wurde das Gesamtziel eines einheitlichen Zahlungsverkehrsraumes zur Abwicklung der bargeldlosen Finanztransaktionen durch die Zusammenarbeit der EZB, der EK und vor allem dem EPC, der ein freiwilliger Zusammenschluss sämtlicher europäischer Finanzinstitute ist. Dieses Selbstregulativ wurde durch zahlreiche Empfehlungen der EK, aber auch durch gesetzliche Normierungen gestaltet wie unter anderem:⁸⁶

- Die - bereits überarbeitete - „Zahlungsdiensterrichtlinie“ RL 2007/64/EG⁸⁷ bzw. „Payment Service Directive“ (PSD) I und II schufen einen einheitlichen europäischen Zahlungsstandard und wurden von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht implementiert. In Österreich z.B. durch das – ebenfalls bereits adaptierte – Zahlungsdienstgesetz (ZaDiG).⁸⁸

⁸⁴ Vgl. BAGLIONI, 43 f.

⁸⁵ Siehe EPC, Process.

⁸⁶ Vgl. DIPPEL, 2008, 1.

⁸⁷ ABl. L 319 vom 5.12.2007, 1 – 36.

⁸⁸ BGBl. I Nr. 17/2018.

- Die VO (EU) Nr. 260/2012 („SEPA-VO“)⁸⁹ gilt als „Herzstück“ des SEPA-Projektes; sie terminierte die nationalen Zahlungsverfahren endgültig mit dem 01. August 2014 und normiert die technischen Anforderungen und Geschäftsstandards für alle SEPA-Transaktionen.⁹⁰
- Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009⁹¹ über grenzüberschreitende Zahlungen regelt die Gleichstellung bei den Gebühren regelt zwischen inländischen und internationalen Zahlungen innerhalb des Binnenmarktes und mittlerweile durch den SEPA-Beitritt von Nicht-EU-Staaten teilweise darüber hinaus.
- Das SEPA Credit Transfer Rulebook (CTR) stellt die Vertragsgrundlage für den Interbankenzahlungsverkehr dar.⁹²

Dabei ist zu beachten, dass das CTR für alle SEPA Transaktionen gilt und die Abwicklungsverfahren individuell, sowie die Rechte und Pflichten der Kreditinstitute bzw. Zahlungsdienstleistungsunternehmen regelt. Ebenfalls werden die Mindeststandards für die Vertragsbeziehung Kunde (inklusive Endverbraucher) – Finanzinstitut festgelegt. Alle damit verbundenen Banken müssen das sog. „Adherence-Agreement“ unterfertigen, womit das CTR für sie verbindlich wird. Festgehalten werden muss an dieser Stelle jedoch, dass das Rulebook für Kunden der Banken selbst keine rechtliche Bindewirkung entfaltet.⁹³

Die in der PSD I formulierten Ziele, die in der PSD II um aktuelle Entwicklungen u.a. im Zuge der Erweiterung des SEPA-Anwendungsgebietes über die EU-Staaten hinaus ergänzt wurden, lassen sich folgendermaßen kurz zusammenfassen:

- „Verbesserung der EU-Rechtssicherheit, durch eine einheitliche Regelung
- Regulierung der Zahlungsinstitute und Vereinfachung der Zulassungsbestimmungen
- Schaffung von mehr Transparenz bei Konditionen und Informationen für Kunden
- Gewährleistung einer zügigeren Zahlungsabwicklung (z. B. D + 1)
- Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen

⁸⁹ ABl. L 94 vom 30.3.2012, 22 – 37.

⁹⁰ Vgl. OeNB, Grundlagen.

⁹¹ ABl. L 266 vom 9.10.2009, 11 – 18.

⁹² Vgl. PETRESCU, 2013, 214 f.

⁹³ Vgl. VAN DEN BERG, 2013, 23

- die Registrierung aller Zahlungsübermittler⁹⁴

Mit der Implementierung der PSD Richtlinien und in Kraft treten der SEPA VO wurden diese Ziele umgesetzt und auch für den europäischen Verbraucher erkenntlich gemacht; es stehen nunmehr zwei einheitliche Zahlungsinstrumente zur Verfügung, die innerhalb des SEPA-Raumes nicht mehr zwischen nationalen und internationalen Zahlungen unterscheiden und bei denen die Ausführungszeit der Transaktion vom Erstkassio bis zur Gutschrift am Empfängerkonto einen (Bank-)Arbeitstag nicht überschreiten darf: die SEPA Überweisung („SEPA Credit“) und die SEPA Lastschrift („SEPA Direct Debit“).⁹⁵

Für diese Instrumentarien müssen aber einige zwingende Voraussetzungen für die Bankkonten gem. der SEPA VO erfüllt sein, wofür jedes Kreditinstitut zu sorgen hat: 1.) Die Kontoerreichbarkeit muss für den gesamten SEPA-Raum gegeben sein, 2.) jedes Konto ist einer eindeutig identifizierbaren International Bank Account Number (IBAN), die durch die ISO-Norm 13616-1:2007 geregelt ist,⁹⁶ 3.) die nationale Bankleitzahl wird durch den SWIFT-Code bzw. nunmehr den Bank Identifier Code (BIC) ersetzt, 4.) das SEPA Mandat ersetzt die Einzugsermächtigung, der ZahlungsempfängerIn ist damit nicht nur berechtigt, die Zahlung auszulösen; die Bank des Belastungskontos ist darüber hinaus dazu beauftragt, die Transaktion zu tätigen und 5.) jede Transaktion ist eindeutig zuordenbar und entspricht den Transparenzkriterien.⁹⁷

Gerade um dem Transparenzgebot zu entsprechen schlägt die PDS I die Schaffung eines Teilnehmerregisters des SEPA-Raumes bei der EBA vor, welches alle angeschlossenen Zahlungsdienstleister und deren zur Bereitstellung verpflichtenden Zahlungsinformationen beinhaltet; dies gilt auch für die Aufschlüsselung der anfallenden Kosten einer jeden Transaktion.⁹⁸ Ein solches zentrales Register ist beim EPC jedenfalls bereits umgesetzt, das stets – mindestens einmal im Monat - aktualisiert wird und den verbundenen Zahlungsdienstleistern jederzeit zur Verfügung steht. Es dient primär der Möglichkeit der internen Streitschlichtung im Falle von

⁹⁴ Siehe HUCH, 2014, 11.

⁹⁵ Vgl. BAUER, 2013, 34.

⁹⁶ Vgl. OeNB, SEPA-Zahlungsinstrumente.

⁹⁷ Vgl. DOYLE, 195 ff.

⁹⁸ Vgl. HUCH, 2014, 14.

unterschiedlichen Auffassungen der Zahlungspflichtigen, Zahlungsempfangenden und den institutionellen Zahlungsabwicklern.⁹⁹

Nach diesem Grobüberblick über die wichtigsten Kontextstrukturen des europäischen Finanzmarktes und dessen relevanteste legistische Bausteine, wendet sich diese Arbeit nun den Gepflogenheiten des Finanzbereichs im vatikanischen Umfeld zu. Im nächsten Kapitel werden die herausragenden systemischen Gegebenheiten und Akteure vor den jüngsten Kurienreformen, auf die weiter unten noch zu eingegangen wird, vorgestellt.

⁹⁹ Vgl. EPC, Register.

III. Das Istituto per le Opere Religione (IOR) und seine rechtliche Verfasstheit vor den Kurienreformen und der Schaffung der Autorità di Informazione Finanziaria (AIF)

Wie haben sich also im oben beschriebenen Finanzmarktumfeld, dessen Regulierung immer stärker und komplexer wurde¹⁰⁰, die strukturellen Gegebenheiten im Vatikan gebildet und entwickelt? Hierzu gibt wieder ein historischer Abriss Aufschluss über die gewachsenen Strukturen und ihrer zeitlichen Einbettung, die sich bis zur Etablierung des IOR in der heutigen Form widerspiegeln; nicht zuletzt werden sämtliche Eigentümlichkeiten aus dieser Perspektive nachvollziehbarer. Jedoch soll im ersten Schritt nicht nur das IOR und seine Vorläufer isoliert betrachtet, sondern vielmehr auch das kuriale, aber auch weltliche Umfeld im Mittelpunkt stehen, ohne dessen viele Zusammenhänge nicht erkennbar sind. Neben diesem historisch-juristischen Überblick sind die internen Leitungs- und Prozessstrukturen des IOR von Interesse, denen ein eigener Unterabschnitt gewidmet ist.

Im Rahmen dessen werden im zweiten Teil dieses Kapitels vor allem die Verbindungen „des Vatikans“ mit den internationalen Finanzmärkten behandelt, die immer wieder Unregelmäßigkeiten zu Tage förderten. Einige ausgewählte Skandale um das Institut werden exemplarisch die Schwachstellen im vatikanischen Finanzsystem demonstrieren, die im krassen Widerspruch zu den internationalen Normen – vor allem den oben angesprochenen europäischen Binnenmarktregelungen – stehen. Damit werden aber auch gleichzeitig die Auswirkungen dieser Verwerfungen auf die internationale Zusammenarbeit zum Thema sowie der Handlungsbedarf für die Entscheidungsträger innerhalb der römischen Kurie aufgezeigt.

Generell ist der Zeithorizont dieses Kapitels auf das Jahr 2011 beschränkt; dem Jahr, in dem die einschneidendsten Kurienreformen unter Papst Benedikt XVI. in Kraft traten. Zu den wohl bedeutsamsten Neuerungen zählt die Einführung einer eigenen (Finanz-)Aufsichtsbehörde. Auf dieses Maßnahmenpaket im Gesamten und den neuen Gegebenheiten im IOR wird in eigenen Abschnitten unten eingegangen.

¹⁰⁰ Vgl. HALDANE und NEUMANN, 2016, 323

III.1 Das IOR im Portrait

Dass das Istituto per le Opere Religione, oder umgangssprachlich die „Vatikanbank“ kein gewöhnliches Geldhaus ist, galt schon bei seiner Gründung 1887 unter Papst Leo XIII. in Form der geheimen „Commissio ad pias causas“ (CPC) – Kommission für fromme Zwecke – als ausgemacht. Nach dem Zusammenbruch des Kirchenstaates und den Rückzug der weltlichen Macht der Päpste hinter die vatikanischen Mauern, veranlasst durch das junge Königreich Italien, verschlimmerte sich auch die ohnehin schon angeschlagene finanzielle Situation des kirchenfürstlichen Konstruktes auf dramatische Weise. Da die Päpste den neuen Staat Italien nicht anerkannten und vice versa, war die rechtliche Verfasstheit des ehemaligen Kirchenstaates für einige Jahrzehnte ungeklärt.¹⁰¹

Diesem ungewissen Zustand war die große Sorge von Papst Leo XIII geschuldet, der italienische Staat würde noch die restlichen kirchlichen Besitzungen und Vermögenswerte beschlagnahmen, nachdem bereits ein Großteil enteignet worden war. Um diesen Befürchtungen Rechnung zu tragen wurde sodann die besagte Commissio gegründet¹⁰², zum Zwecke

„[...] unsichtbar für den italienischen Staat das Vermögen von Bistümern, Orden oder sonstigen kirchlichen Organisationen zu verwalten und zu investieren.“¹⁰³

III.1.a Entwicklung und rechtlicher Hintergrund

Die Urform des IOR war also eine Gründung in Fondsform, eine Tatsache, die im weiteren Verlauf der Geschehnisse immer wieder eine Rolle spielen wird; gehörte sie damals wie heute offiziell niemanden. Bereits zu Beginn der Operationen der CPC wurden zur besseren Geheimhaltung sämtliche Vermögenswerte in Wertschriften umgetauscht, womit der Einfluss der vatikanischen Finanzflüsse auf die internationalen Börsen stieg. Ebenfalls erstarkten die Verbindungen zu den damals führenden Bankhäusern wie der Rothschildbank, der Banco di Roma oder der Mailänder Credito Commerciale. Haupteinnahmequellen des Vatikans waren

¹⁰¹ Vgl. SCHWARZ, 2007, 554.

¹⁰² Vgl. SCHMID, 2013, 20 f.

¹⁰³ Siehe SCHMID, 2013, 21 f.

zwischen der Gründung der CPC und den 1920er Jahren Wertschriften und Staatsanleihen, Anteile an der Banco di Roma sowie an diversen Versorgungsunternehmen weltweit, der Peterspfennig und die Spenden der Rompilger. Man kam damit passabel über die Runden, doch kleinere wirtschaftliche Einbrüche, der erste Weltkrieg, eine Krise bei der Banco di Roma und vor allem die Rechtsunsicherheit der internationalen Stellung des Vatikans machten der Kurie zunehmend zu schaffen.¹⁰⁴

Die erste große Wende kam dann unter dem HI. Vater Pius XI. 1929: Ausgerechnet mit Benito Mussolini als Vertreter des Königreich Italien, einem bekennenden Atheisten, wurden die sog. Lateranverträge¹⁰⁵ abgeschlossen. Sie beinhalten im ersten Teil das bis heute gültige internationale Statut des hiermit souveränen Staates der Vatikanstadt (Stato della Città del Vaticano) und des Heiligen Stuhles als weiteres Völkerrechtssubjekt. Ein Konkordat bildet den zweiten Teil, dass die Beziehung zwischen Italien und dem Vatikan regelt. Im dritten und letzten Abschnitt wird ein Finanzabkommen geschlossen, das die Entschädigungszahlungen Italiens an den Vatikan normiert¹⁰⁶, welche sich kumuliert auf fast zwei Mrd. Lira belaufen, was dem heutigen Wert von rund EUR 13 Mrd. entspricht; 800 Mio. Lira waren ab Vertragsabschluss in bar fällig. Im Gegenzug verzichtete der Papst auf den ehemals 45.000 qkm großen Kirchenstaat, anerkannte Rom als Hauptstadt Italiens und verpflichtete sich zu außenpolitischer Neutralität.¹⁰⁷ Damit war die beinahe 60 Jahre offene „Römische Frage“ gelöst; zum Vorteile beider Parteien: ein Propagandaerfolg für den Duce und frisches Kapital für die römische Kurie. Wichtige Details waren aber vor allem auch die in den Lateranverträgen gewährten Steuervorteile oder gar -freiheit für alle „kirchlichen Körperschaften“, die in Italien operieren; ein Rechtsbegriff, der nicht näher definiert wurde und von den Vertragsparteien sehr weit ausgelegt wurde.¹⁰⁸

Bereits am Tag des In-Kraft-Tretens der Lateranverträge, am 7. Juni 1929, wurde eine neue kuriale Behörde gegründet, der die Verwaltung der gewaltigen Kompensationssumme zugesprochen wurde: die Amministrazione Speciale della Santa Sede (ASSS), die die bereits bestehende päpstliche Vermögensverwaltung und

¹⁰⁴ Vgl. SCHMID, 2013, 25 ff.

¹⁰⁵ AAS 21 (1929) 209-295.

¹⁰⁶ Vgl. SCHWENDENWEIN, 2015, 465 f.

¹⁰⁷ Vgl. SCHWARZ, 2007, 555.

¹⁰⁸ Vgl. WALDMANN, 2003, 22 ff.

die bereits umgetaufte CPC ergänzte und unter die – damals unerhörte – Leitung eines Laien, Bernardino Nogara, gestellt wurde.¹⁰⁹ Nogara kam aus dem Mailänder Banken-Establishment und hatte, neben einen indirekten Einfluss auf die CPC vorzügliche Kontakte zur internationalen Hochfinanz. Naturgemäß war sein Investitionsportfolio groß und recht diversifiziert, es reichte von hochspekulativen Geschäften, Devisen- und Goldkäufen, über Immobiliengeschäfte mit Anlagen, die teilweise bis heute im Bestand der Kurie zu finden sind, bis zu Unternehmenserwerbungen, die über teils komplexe Holdingstrukturen die Niederlassungen in der Schweiz, Luxemburg und den USA aufweisen.¹¹⁰ Am Rande sei erwähnt, dass dabei auch die italienische Staatsholding IRI viele angeschlagene Unternehmungen aus den direkt wie über die Banco di Roma indirekt gehaltenen Anteilen abkaufte um die Wirtschaftsstabilität des Landes in den Krisenjahren, insbesondere den 1930ern, zu gewährleisten.¹¹¹

Die nächste große Zäsur kam mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, der das „Geschäftsmodell“ der ehemaligen CPC, die von einer Kardinalskommission zwischenzeitlich auf eine Prälatenkommission zurück- und nun wieder hochgestuft wurde, erneut fundamental änderte. Die politischen Unabwägbarkeiten, die die Kriegswirren beinhalteten, veranlassten die Kurie sämtliche Vermögenswerte aus den umkämpften Ländern vorzeitig abzuziehen; insbesondere aus jenen, denen eine deutsche Invasion unmittelbar bevorstand. Zunächst wurden die beweglichen Vermögenswerte – insbesondere Gold und flüssiges Kapital - in den Vatikan gebracht. Ein Teil davon wurde in „sichere Häfen“ wie die Schweiz oder die USA transferiert. Jedoch kam es zu einer immer stärkeren Kapitalverkehrskontrolle und Einschränkung der Reisefreiheit durch die Kriegsparteien sowie der immer größeren Gefahr, dass, unabhängig vom Ausgang der Auseinandersetzung, ein kirchenfeindliches, autoritäres Regime über Europa herrschen würde. Nicht zuletzt aus diesem Grunde kamen immer mehr Ordens- und Teilkirchenvertreter, aber auch säkulare Parteien wie Unternehmer oder Privatiers auf die vatikanischen Institutionen zu um ihnen ihr Kapital ins vom Krieg nicht betroffene Ausland zu transferieren, da der Vatikan selbst zu dem Zeitpunkt fast völlig unbeschadet internationalen Finanzgeschäfte durchführen konnte.¹¹²

¹⁰⁹ Vgl. SCHMID, 2013, 49 ff.

¹¹⁰ Vgl. McGOLDRICK, 2012, 1031 ff.

¹¹¹ Vgl. PILMES, 2011, Bankgeheimnis.

¹¹² Vgl. SCHWARZ, 556 f.

Am 27. Juni 1942 war es dann soweit: Papst Pius II. wertete die ehemalige CPC zum Institut mit eigener Rechtspersönlichkeit und bankähnlichen Befugnissen auf; das IOR war aus der Taufe gehoben; auch die offizielle Bezeichnung bekam die heute bekannte Form: Istituto per le Opere di Religione (Institut für Religiöse Werke). Gem. dem päpstlichen Chirographen hat sich der Zweck nun folgendermaßen ausgeweitet:¹¹³

„[...] Verwahrung von Kapital (in bar und Wertschriften) und Immobilien, die von natürlichen und juristischen Personen [...] für Werke der christlichen Religion oder der Frömmigkeit übertragen worden sind.“¹¹⁴

Obwohl das IOR bis heute die Stiftungsform beibehalten hat kamen seine Befugnisse und Aufgaben denen einer Bank wesentlich näher als jenen eines bloßen Vermögensverwaltungsfonds: Giro- und Einlagengeschäft, Kreditvergaben (wenn auch in sehr eingeschränkter Form), Investitionen, sowie Devisen- und Währungsgeschäft. Die Bankeigenschaft des IOR wurde stets negiert, was auch die Problematik mit allfälligen aufsichtsbehördlichen Standards befeuerte und de facto jeglicher (fremd-)staatlicher Kontrolle entzog, wie sich später noch herausstellen sollte. Im Dezember 1942 bekräftigte das Finanzministerium Italiens nun auch noch formell, dass die Anwendbarkeit der Verrechnungssteuer auf Finanzerträge die von kirchlichen Körperschaften erwirtschaftet wurden nicht gegeben ist.¹¹⁵ Beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch ein Zusatz zu dem Aufgabenbereich des IOR, der auch nicht eindeutig klargelegte „zukünftige wohltätige Zwecke“ als Grund für eine Geschäftsbeziehung zulässt; damit liegt es nur noch im Ermessen der handelnden Personen des Instituts wer bspw. zur Kontoführung berechtigt ist. Grundsätzlich war die Voraussetzung ja entweder ein klarer frommer Zweck, dessen Realisierung nicht auf einen unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu datieren war, oder die Eigenschaft als kirchliche Organisation, um eine solche Beziehung zum IOR zu unterhalten.¹¹⁶

Des Weiteren wurde mit der Inkorporation des IOR eine formal noch von der Kurie unabhängigere Geschäftspraxis ermöglicht; der Papst konnte aufgrund seiner Verfügungsgewalt zwar über die Schließung des Instituts und qua Einsetzungspolitik

¹¹³ Vgl. FISCHER, 2007, 91.

¹¹⁴ Siehe AAS, 34 (1942), 217 – 219.

¹¹⁵ Vgl. SCHMID, 2013, 59.

¹¹⁶ Vgl. SCHMID, 2013, 53

über die Besetzung der Gremien entscheiden, jedoch konnte er die gebundenen finanziellen Mittel nicht einfach für die Kurie beanspruchen. Damit einhergehend ist auch das Haftungsverhältnis gegenüber Dritten, d.h. den Gläubigern und Schuldern, durch das Institut selbst beschränkt. Dieses Zusammenspiel der Faktoren ermöglichten ein Finanzvehikel, dass seine Operationalität nun voll ausschöpfen konnte.¹¹⁷ Wie sich dies im Zusammenspiel mit der internationalen Finanzwirtschaft ausgestalten sollte, wird im Abschnitt III.2 exemplarisch dargestellt.

III.1.b Die Führungs- und Organisationsstrukturen

Formal gilt das IOR als seit der Neuschaffung 1942 als unabhängige Körperschaft neben der offiziellen Verwaltung der Güter des Apostolischen Stuhls – der *Adminstratio patrimonii Sedis Apostolicae* (APSA), die von einem Kardinalpräsidenten geleitet wird und dem ein Kardinalsrat zur Seite steht¹¹⁸ - und der ASSS. Jedoch fallen bereits zu Beginn die personellen Überschneidungen dieser Einrichtungen mit dem IOR auf: Das Führungspersonal wurde einfach von der ehemaligen CPC übernommen, wobei sämtliche Kardinäle Doppel- oder Dreifachfunktionen in den angesprochenen päpstlichen Vermögensverwaltungskörperschaften hatte; auch Nogara hatte entscheidenden Einfluss nicht nur auf die Ausgestaltung sondern auch noch auf die operative Leitung des IOR, welches bereits in Form der Vorläuferorganisation in den im 15. Jahrhundert erbauten Wehrturm St. Niccolò eingezogen ist, wo das Institut bis heute seinen Sitz hat.¹¹⁹

Wie ist es nun um die organisatorische Ausgestaltung des IOR bestellt? Seit der ersten größeren Reform Papst Johannes Paul II. in den 1990er Jahren hat sich fast bis heute folgende fünfgliedrige Struktur bei den Leitungsgremien erhalten:¹²⁰

- 1.) Die Aufsichtskommission der Kardinäle: Sie hat sich mindestens einmal zu Jahr zusammenzufinden, ernennt die Mitglieder des Aufsichtsrates und dient der strategischen Entscheidungsfindung über die Entwicklung des IOR; darüber

¹¹⁷ Vgl. SCHMID, 2013, 54 ff.

¹¹⁸ Vgl. SCHMITZ, 2015, 522.

¹¹⁹ Vgl. PILMES, 2011, Bankgeheimnis.

¹²⁰ Vgl. ROSSI, 2005, 80 ff

hinaus hat sie die relevantesten Geschäftsprozesse des IOR zu überwachen und der Aufsichtsrat ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.¹²¹

- 2.) Der Prälät des IOR: Er dient als Verbindungsglied zwischen der Aufsichtskommission und dem Aufsichtsrat und wird von der Erstgenannten mit Approbatio des Papstes ernannt. Dabei hat er administrative Aufgaben bei den Zusammenkünften der Kardinalskommission und seine Anwesenheit bei Aufsichtsratssitzungen wahrzunehmen.¹²²
- 3.) Der Aufsichtsrat: Seine Tätigkeit ist vergleichbar mit jenen von Aufsichtsräten einer Aktiengesellschaft; er determiniert die Strategie des IOR im Zusammenspiel mit der Aufsichtskommission und hat die operative Aufsichtstätigkeit über das Institut zu garantieren. Ebenfalls bestimmt er in Übereinstimmung mit der Kardinalskommission die Mitglieder der Generaldirektion. Sein Vorsitzinhaber wird als Präsident des IOR bezeichnet.¹²³
- 4.) Die Generaldirektion: Sie ist das oberste operative Leitungsorgan des IOR mit einem Generaldirektor an der Spitze der Führungs- und Weiskette.¹²⁴
- 5.) Der Rechnungsprüferausschuss: Dieses Gremium ist die interne Revision der sog. Vatikanbank welche die formelle und materielle Einhaltung aller relevanten Normen für das laufende Geschäft des IOR zu überprüfen hat. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat ernannt werden.¹²⁵

Wie sich innerhalb dieser Strukturen intransparente Machenschaften entfalten konnten ist Gegenstand des kommenden Abschnittes, deren Konsequenzen zu erneuten größeren Reformschritten führten, die Themenschwerpunkt im folgenden Kapitel sind.

III.2 Die Interdependenzen mit den internationalen Finanzmarktstandards

„Für Kontrollen unzugänglicher als die Cayman-Inseln und verschwiegener als Schweizer Banken ist die Vatikanbank ein wahres (Steuer-)Paradies auf Erden. Keine einzige der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche hat hier Geltung. Keiner internationalen Behörde wurde je eine Kontrolle gestattet. [...] Ein großer Teil der

¹²¹ Vgl. IOR, 2019, Commissione

¹²² Vgl. IOR, 2019, Prelato

¹²³ Vgl. IOR, 2019, Consiglio

¹²⁴ Vgl. IOR, 2019, Direzione

¹²⁵ Vgl. IOR, 2019, Revisione

Einlagen und des Geldtransfers erfolgt in bar oder in Goldbarren. Ohne eine Spur zu hinterlassen.¹²⁶

Die internationalen Operationen und damit die Verflechtungen mit den Finanzmärkten waren zwar schon immer gegeben; sie sind aber stets mit äußerster Diskretion vorangetrieben worden. Seit der Verfasstheit als IOR zogen sich eine Reihe von Skandalen, Verfehlungen und öffentliche Anschuldigungen durch die letzten Jahrzehnte, die großteils nie vollständig aufgearbeitet wurden; sie brachten aber diese Interdependenzen immer wieder in das grelle Scheinwerferlicht der globalen Aufmerksamkeit. Unter der Vielzahl von dubiosen Vorkommnissen um das IOR werden drei herausragende Vorfälle im Folgenden vorgestellt, die nicht nur von ihrer Größenordnung her als geeignet erscheinen. Vielmehr stehen sie auch stellvertretend für die Bandbreite der Vorwürfe der Kritiker der „Vatikanbank“ und zeigen nicht nur moralisch bedenkliche, sondern, aus der Sicht der internationalen Strafverfolgungs- und Finanzregulierungsbehörden, rechtlich höchst relevante Vorgänge auf.

III.2.a Der Fall Banco Ambrosiano

Am 18. Juni 1982 wurde eine Leiche in London gefunden: Roberto Calvi. Der Generaldirektor einer der größten italienischen Banken, die kurz davor zusammengebrochen war, der Banco Ambrosiano, hatte sich anscheinend unter der Blackfriars Bridge erhängt. Die ursprüngliche Deutung von Scotland Yard, wonach sich der mobilitätseingeschränkte Calvi zwei Steine in seine Taschen gesteckt und unterhalb der Brückenkonstruktion entlanggeklettert sei um sich schließlich mit einer Hand festhaltend die Schlinge um den Hals zu legen um sich danach fallen zu lassen.¹²⁷ Umgehend wurden wilde Spekulationen laut, wonach kuriale Kreise hinter dem Mord stecken, der dilettantisch als Selbstmord inszeniert wurde. Eine später angesetzte Obduktion kam schließlich zu dem Ergebnis, dass Calvi bereits vorher auf einem Müllplatz erdrosselt wurde, ehe man den Strick um seinen Hals legte.¹²⁸

Doch warum? Eine mögliche Erklärung liefert die starke Verbindung der Banco Ambrosiano mit dem IOR: Aufgrund der bereits länger anhaltenden finanziellen

¹²⁶ Siehe MALTESE, 2009, 106.

¹²⁷ Vgl. OSCHWALD, 2010, 181.

¹²⁸ Vgl. HUBER, 2012, Bankier.

Schiefelage brauchte das Bankhaus Ambrosiano dringend eine Kapitalspritze. Dies konnte das IOR unter seinem damaligen Präsidenten, dem Erzbischof Paul Marcinkus in hohem Ausmaß zur Verfügung stellen. Ausgestattet mit jeder Menge Bargeld des IOR ließ sich Calvi mit einer weiteren skandalumwitterten Figur des italienischen Bankwesens ein: Michele Sidona. Jener Sidona hatte nachgewiesenermaßen regen Geschäftsverkehr mit der Mafia, was auch in diesem Fall schlagend wurde. Das Geld von Calvi soll über Sidona an den „Kassierer der Mafia“, Pippo Calo, geflossen sein;¹²⁹ mit bis heute ungeklärtem Ausgang. Der wohl wichtigste Kronzeuge dabei, Sidona, starb just am Tag vor seiner Anhörung, dem 22. März 1986, im Hochsicherheitsgefängnis von Padua an einem vergifteten Espresso.¹³⁰

Sollte das IOR in Machenschaften mit der Mafia verstrickt sein? Im späten Winter des Folgejahres wurde ein Haftbefehl gegen den Vatikanbürger Marcinkus seitens der italienischen Staatsanwaltschaft ausgestellt, der jedoch aufgrund der Ermangelung eines Auslieferungsabkommens mit dem Staat der Vatikanstadt nicht vollstreckt werden konnte. Am 15. Juli 1987 war gem. der Entscheidung des italienischen Kassationsgerichtes formell bestätigt, dass Macinkus als Amtsinhaber des Staates der Vatikanstadt Immunität vor der Strafverfolgung besäße.¹³¹ Hochbetagt verstarb der Erzbischof schließlich in seiner amerikanischen Heimat ohne jemals öffentlich Licht in den Fall zu bringen. Ferner wurden durch weitere mehr oder weniger erklärbare, oft plötzlich und unerwartet eingetretene Todesfälle potentieller weiterer Zeugen wilde Spekulationen über weitere Verstrickungen dieses Falles mit hochrangigen Machtzirkeln laut; aufgeklärt ist er bis heute nicht. Fakt ist lediglich, dass die römische Kurie über das IOR nach dem spektakulären Bankrott der Banco Ambrosiano, die eine Lücke von mehr als USD 1,2 Mrd. hinterließ, rund USD 242 Mio. an geplatzten Bürgschaften überwies. Woher diese Summe kam ist ebenso nebulös wie die Verbindungen mit der Mafia und der Tod Calvis selbst.¹³²

III.2.b Das Konto Nr. 001 3 14774 „Fondo Card. F. Spellmann“

Dieses unscheinbar wirkende Konto, dass auf den Namen einer Stiftung für den 1987 verstorbenen Erzbischof von New York, Francis Joseph Kardinal Spellman, lautete soll

¹²⁹ Vgl. ULRICH, 2010, Mord.

¹³⁰ Vgl. OSCHWALD, 2010, 182 f.

¹³¹ Vgl. SCHMID, 2013, 177 f.

¹³² Vgl. MALTESE, 2009, 106 f.

einem der einflussreichsten Männer Italiens zurechenbar sein: Giulio Andreotti. Der Senator auf Lebenszeit und mehrfacher Ministerpräsident Italiens, langjähriger Vorsitzender der Christdemokraten und persönlich mit mindestens drei Päpsten befreundet, hat sich, wie auch einer seiner größten ausländischen Gönner, der besagte Kardinal Spellmann, dem Kampf gegen den Kommunismus verschrieben. In den 1970er Jahren war die Möglichkeit einer „roten“ Machtübernahme in Italien formlich spürbar; nur noch wenige Prozentpunkte trennten sie von dem rechten Block unter Federführung der Christdemokraten.¹³³

In dieser gespannten Lage versuchte auch noch Andreottis parteiinterner Widersacher, Aldo Moro, einen politischen Kompromiss zwischen den gemäßigten Kräften in der kommunistischen Partei Italiens, den sog. „Eurokommunisten“ und den Christdemokraten zu finden, dessen Durchbruch Medienberichten zufolge auch angeblich 1978 kurz bevorstand. Dieser Umstand war nicht nur Andreotti, dem nachgesagt wurde zusammen mit dem CIA die Untergrundorganisation „Gladio“ gegründet und gefördert zu haben, dessen erklärtes Ziel Terroranschläge und ein gewaltsamer Umsturz im Falle einer kommunistischen Regierung durchzuführen, und dessen internationalen Sponsoren ein Gräuel; damit wäre ein christlich geprägtes Italien wohl endgültig Geschichte.¹³⁴ Just in dieser Zeit wurde Moro von den Roten Brigaden entführt, rund fünfzig Tage gefangen gehalten und danach brutal ermordet. Als einer der Drahtzieher hinter diesem Mord wurde bald Andreotti genannt, was durch die Täter und deren politische Positionierung auf dem ersten Blick absurd anmuten mag. Jedenfalls musste er sich aber den Vorwurf gefallen lassen, er hätte durch die Geheimdienste alles über die Entführung gewusst aber

„[...]keinen Finger gerührt, Moro zu befreien.“¹³⁵

Andreottis Name taucht auch später immer wieder auf, wie z.B. bei dem oben erwähnten Prozess gegen den Mafiaboss Calo. Alle Prozesse, gegen den mächtigen Mann, die eine Palette von Bestechung und Betrug bis hin zu Verbindungen zum organisierten Verbrechen beinhalten verlaufen im Sand oder enden im Freispruch.

¹³³ Vgl. PILMES, 2011, Bankgeheimnis

¹³⁴ Vgl. OSCHWALD, 2010, 184 ff

¹³⁵ Siehe VON ROQUES, Böses

Stets wurde der Vorwurf geäußert, dass Andreotti sämtliche seiner finanziellen Transaktionen diskret über das IOR abgewickelt hatte.¹³⁶

Aufgrund von Aufzeichnungen des 2003 gestorbenen Prälaten des IOR, Renato Dardozi, die dem Aufdeckerjournalisten Gianluigi Nuzzi zugespielt wurden, konnte eine klare Verbindung mindestens eines Kontos, dem besagten Stiftungskonto „Spellmann“, mit Andreotti hergestellt werden. Just bei seinem Konto fehlte zwar die handschriftliche Notiz mit seinem Namen als Kontoberechtigter, jedoch trägt das Unterschriftenprobenblatt die seinige. Die Praxis, hochrangigen weltlichen Würden- und Amtsträgern, Politikern oder Geschäftsleuten über anonyme „fromme“ Stiftungskonten Zugang zur IOR zu verschaffen um in aller Geheimhaltung Finanztransaktionen durchführen zu können, hatte vor allem der langdienende Vorgänger Dardozis, Donato De Bonis erfolgreich betrieben. Seitens der römischen Kurie wurde dieser modus operandi auch später eingeräumt; die Kontoführung für Andreotti aber bis zuletzt negiert.¹³⁷

III.2.c Die grundlegenden Spannungsfelder in der internationalen Zusammenarbeit

Die oben genannten Fälle zeigen die ganze Bandbreite der Konfliktpunkte mit den im Kapitel II vorgestellten Normen: die absolute Intransparenz, Geldwäsche, der Verdacht auf Terrorfinanzierung, die nicht vorhandene Aufsicht, höchst dolose Machenschaften und Geldflüsse, eine gewisse Nähe zum organisierten Verbrechen, kaum Ansätze in der internationalen Kooperation bei einer sehr starken transnationalen Vernetzung der Geschäftspraktiken des IOR, mangelnde Risikokalkulationen; ja nicht einmal die Grundsätze der ordentlichen Buchführung nach gängigen Buchhaltungsstandards scheinen gegeben zu sein.

Im Kapitel II wurden sämtliche, für Banken relevante Kennzahlen im Überblick und im Spiegel der Geschichte vorgestellt, die am IOR lange Zeit keine Anwendung fanden. Dies jedoch nicht nur aus einem Mangel am gesetzgeberischen Willen, sondern schlicht an der Unmöglichkeit, diese ableiten zu können.

¹³⁶ Vgl. TZERMIAS, 2010, Anschlag.

¹³⁷ Vgl. NUZZI, 2017, 127

„Es gab keine internen Richtlinien für das Verhalten der Mitarbeiter, keine Risikolimits für Einlagen bei anderen Banken und keine Grenzen für Währungsrisiken. Es fehlte an der Möglichkeit, einfachste banktechnische Kennzahlen wie die Eigenkapitalquote verlässlich berechnen zu können.“¹³⁸

Erst gegen Ende der 1990er Jahre gab es durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen PricewaterhouseCoopers einen ersten testierten Jahresabschluss; der dennoch gemessen an branchenüblichen Standards äußerst rudimentär ausfiel. Demzufolge war es vorher selbst für die Leitung der Bank und erst recht für Außenstehende de facto ausgeschlossen, sich ein Bild der wirtschaftlichen Lage des Institutes zu machen. Einzig die Gewinnausschüttungen an den Heiligen Stuhl, die im Verhältnis für die geschätzte Größe des IOR eher bescheiden ausfielen, konnte man durchschnittlich mit mehreren Millionen EUR nach heutigem Wert beziffern.¹³⁹

Auch in der jüngeren Vergangenheit hat sich bis unmittelbar nach den im Folgeabschnitt besprochenen Kurienreformen offensichtlich nicht allzu viel geändert: Bei einer entsprechenden Revision von Moneyval, der vom Europarat eingesetzte Expertenausschuss für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, konstatierte man in sieben von sechzehn Normen eine Nichteinhaltung durch das IOR.¹⁴⁰

Im Jahre 2013 reagierte die italienische Finanzaufsicht erneut und schnitt den Vatikan vom globalen elektronischen Zahlungsverkehr ab. EC- und Kreditkartenzahlungen, die über elektronische Terminals abgewickelt wurden, deren technische Installierung so beschaffen war als ob sie auf italienischen Territorium stünden, konnten nicht mehr durchgeführt werden, da dies nun von der italienischen Zentralbank untersagt wurde. Die damals überraschten Touristen konnten dann nur noch mit Barmitteln den Zugang zu den vatikanischen Einrichtungen berappen.¹⁴¹

¹³⁸ Siehe SCHMID, 2013, 170 f.

¹³⁹ Vgl. SCHMID, 2013, 192 ff

¹⁴⁰ Vgl. MONEYVAL, 2013, Report.

¹⁴¹ Vgl. SCHLAMP, 2013, Intrigenstücke.

Bereits Jahre zuvor war den italienischen Banken die Annahme von Schecks des IOR von den europäischen NFAB untersagt worden, da die entsprechenden Bestimmungen der EU nicht eingehalten wurden. Jedoch sprang die Deutsche Bank ein, die diese Schecks, postalisch in der Zentrale in Frankfurt in Empfang genommen, weiterverarbeitete.¹⁴²

Der Grund hierfür lag in der Überarbeitung der RL 2005/60/EG¹⁴³, die als Nachfolgeregelung der RL 91/308/EWG wesentlich detaillierter die konkreten Verfahrensanforderungen zu den Transparenzanforderungen normiert. Sie dient ebenso zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und hat unter anderem folgende Punkte zum Inhalt:¹⁴⁴

- Verhinderung massiver Schwarzgeldströme in das EU-Finanzsystem
- Die Erhöhung der Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt
- Koordinierung auf Gemeinschaftsebene gegen dolose Zahlungsströme
- Verhinderung des Missbrauches des Finanzsystems für die Kanalisierung von für terroristische Zwecke
- Alle normunterworfenen Institute sind verpflichtet, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. Berechtigten einer Finanztransaktion ordnungsgemäß festzustellen und zu überprüfen; dies gilt auch für Treuhandbeziehungen¹⁴⁵
-

Lange Zeit wurde das Gebaren des IOR, das diese Vorschriften bestenfalls ignorierte, durch die Brüsseler Behörden nolens volens toleriert; Im Staat der Vatikanstadt gab es ohnehin kein Geldwäschegesetz¹⁴⁶.

Anfang 2012 sollte jedoch damit Schluss sein:

¹⁴² Vgl. SCHLAMP, 2013, Intrigenstücke.

¹⁴³ ABl. L 309 vom 25.11.2005, 15–36.

¹⁴⁴ ABl. L 141, 5.6.2015, S. 73–117.

¹⁴⁵ ABl. L 141, 5.6.2015, S. 73–117.

¹⁴⁶ Vgl. SCHMID, 2013, 216 ff.

„The European Union has an important role to play in helping the Vatican mitigate risk and come into full compliance; the Financial Action Task Force (FATF), set up by the G-7 to combat money laundering and terrorist financing, has a responsibility as well.¹⁴⁷“

Papst Benedikt rief zu diesem Zwecke eine eigene Kardinalkommission ein und selbst die erwähnten Organisationen Moneyval und FATF wurde in die Bemühungen zur Schaffung von Anti-Geldwäschestandards eingebunden, welche im Kapitel unten näher erläutert werden.

Daneben gab es noch viele weitere Probleme in der internationalen Zusammenarbeit wie die grenzüberschreitende Strafverfolgung: Sie wurde seitens des Staates der Vatikanstadt wie in den oben genannten Beispielen selten zur Zufriedenheit der internationalen Justiz durchgeführt. Dieses Themenfeld ist jedoch nicht im Fokus dieser Arbeit und würde ihren Rahmen sprengen. Daher wendet sich das Folgekapitel nun den umfassenden Kurienreformen zu, die unter Papst Benedikt XVI. bereits Ende 2010 eingeleitet und unter Franziskus fortgesetzt wurden, welche signifikante Auswirkungen auf das IOR haben sollten.

¹⁴⁷ Siehe JORISH, 2012, Vatican-Bank.

IV. Die Kurienreformen ab 2011

Gemäß der apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“¹⁴⁸ von Papst Johannes Paul II. wurde die Vermögensverwaltung der römischen Kurie von folgenden Organisationseinheiten geregelt:

- 1.) Die Verwaltung der Güter des Apostolischen Stuhls (APSA): Das bereits oben kurz vorgestellte Dikasterium wurde (gem. Art 172-175 PastBon) – wie schon zu früheren Zeiten – mit der Verwaltung des dem Apostolischen Stuhl gehörendem Vermögen betraut.¹⁴⁹
- 2.) Die Präfektur für die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Heiligen Stuhls bzw. Praefectura rerum oeconomicarum Sanctae Sedis: Sie dient als oberstes Organ zur Koordinierung und Aufsicht des gesamten Finanzwesens des Apostolischen Stuhles und damit aller angegliederten Einrichtungen, was eine große Bandbreite an Organisationseinheiten umfasst.¹⁵⁰

Bereits vor der großen Kurienreform von Papst Benedikt XVI. wurde im Hinblick auf das IOR eine bemerkenswerte Vereinbarung getroffen: Im Dezember 2009 wurden mit den Brüsseler Verantwortlichen ein Abkommen zwischen der EU und dem Staates der Vatikanstadt sowie dem Heiligen Stuhl getroffen „sämtliche relevante europäische Rechtsnormen für den Finanzsektor“ zu implementieren. Zu diesem fundamentalen Schritt sahen sich der Papst und Vertreter der Kurie insbesondere aufgrund des Münzprägerechts für Euromünzen durch den Staat der Vatikanstadt veranlasst. Wäre dieses Abkommen, das im Wesentlichen fast alle oben im Kapitel III angesprochenen Spannungspunkte betrifft, nicht in Kraft getreten, hätten die EU-Behörden dem Heiligen Stuhl unter anderem dieses angesprochene Prägerecht entzogen; dieser Schritt hätte einen massiven Verlust im zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr für die Finanzen der Kurie bedeutet.¹⁵¹

¹⁴⁸ AAS 80 (1988), 841 – 912.

¹⁴⁹ Vgl. SCHMITZ, 2015, 522.

¹⁵⁰ Vgl. SCHMITZ, 2015, 523.

¹⁵¹ Vgl. SCHMID, 2013, 203 f.

Papst Benedikt erließ daraufhin das Motu Proprio (MP) "Per la prevenzione ed il contrasto delle attività illegali in campo finanziario e monetario"¹⁵², welches Geldwäsche erstmalig in der Kirchengeschichte unter Strafe stellt und musste im Rahmen des mit der EU getroffenen Abkommens gewährleisten, dass diese Regeln von einer Kommission mit Vertretern der EZB, der EK und des Heiligen Stuhles beaufsichtigt wird.

In dem päpstlichen Schreiben wird auf die Enzyklika „Caritas in Veritate“¹⁵³ vom Juni 2009 Bezug genommen, indem bereits eine gute Administration und Führung der Völker für das universelle Reich Gottes als unabdingbar beschrieben ist. Es nimmt zur Kenntnis, dass die derzeitigen globalen Entwicklungen, insbesondere die Globalisierung und Internationalisierung der (Finanz-)Märkte auch ein großes Risiko für Missbrauch und Instabilität bergen.¹⁵⁴ Wörtlich heißt es hierzu:

„The Holy See approves this commitment and intends to adopt these laws as its own in the utilization of the material resources that serve to carry out the mission and duties of Vatican City State. In this framework and in implementation of the Monetary Convention between Vatican City State and the European Union of 17 December 2009, for the said State I have approved:

the promulgation of the *Law concerning the prevention and countering of the laundering of proceeds from criminal activities and of the financing of terrorism* of 30 December 2010, which comes into force today.¹⁵⁵“

Ferner ist diesem MP die offizielle Gründung der AIF zum Inhalte, die in dem ihm enthaltenen Gesetz bereits implizit Erwähnung gefunden hat und der das kommende Unterkapitel gewidmet ist. Auch die Kompetenzen und der Wirkungsbereich der neu geschaffenen Finanzaufsichtsbehörde sind darin festgehalten; dieses Regelwerk wurde, zusammen mit dem Statut der AIF am selben Tag promulgiert und trat per 01. April 2011 in Kraft.¹⁵⁶ Dem MP war bereits im Jahr zuvor das an Moneyval ergangene Ersuchen des Heiligen Stuhles vorausgegangen, die Überprüfung der Compliance der

¹⁵² AAS 103 (2011) 7 f.

¹⁵³ AAS 101 (2009) 642 – 709.

¹⁵⁴ AAS 103 (2011) 7 f.

¹⁵⁵ Siehe BENEDIKT XVI, 2010, Prevention.

¹⁵⁶ Vgl. SCHMITZ, 2015, 524

vatikanischen Finanzgebarung in Übereinstimmung mit den internationalen Geldwäschestandards aufzunehmen.¹⁵⁷¹⁵⁸

Auch im IOR wurde die Hoffnung auf einen Neustart mit der Bestellung von Gotti Tedeschi, dem ehemaligen Vorstandsmitglied der Banco Santander und Wirtschaftsprofessor, zum neuen Präsidenten geweckt, nachdem es gegen seinen Vorgänger ebendort zu einem Ermittlungsverfahren auf Basis der neuen vatikanischen Gesetzgebung gekommen war. Allerdings währte diese optimistische Stimmung nicht lange: Bereits in den kommenden Jahren wurden durch die sogenannten Vatileaks-Enthüllungen vom Aufdeckerjournalisten Gianluigi Nuzzi wieder wilde Spekulationen befeuert, dass im IOR alles beim Alten geblieben war; sogar der Verdacht der Terrorfinanzierung stand im Raum.¹⁵⁹

Ausgelöst wurden diese Revelationen durch die Entwendung und Veröffentlichung von Korrespondenzen, die direkt vom päpstlichen Schreibtisch stammen. Dabei wurden nicht nur grobe Inhalte, sondern ganze Faksimile des Briefverkehrs publiziert. Darunter wurden auch die Probleme um den oben genannten beschlagnahmte 23-Millionen-Euro-Transfer und die Verteidigungsstrategie gegen die italienischen Strafverfolgungsbehörden besprochen, aber auch der potentielle interne Vertrauensverlust bei den Kunden des IOR thematisiert. Gegen Letztgenannten wurde beispielsweise eine rasch einberufene Versammlung von über 1.200 Ökonomen verschiedenster kirchlicher Körperschaften zur Stärkung der Kundenbeziehungen organisiert. Einige Briefe rücken auch steuerliche Absprachen mit der italienischen Regierung in den Fokus.¹⁶⁰

Obwohl die internationale Fachwelt dem Präsidenten des IOR, Tedeschi, stets würdigte, wurde er parallel zu den Entwicklungen der Vatileaks-Affäre abgesetzt; aufgrund eines Machtkampfes mit dem Generaldirektor des Institutes, dem nachgesagt wurde, mit den Bereinigungsbemühungen des Präsidenten gar nicht einverstanden gewesen zu sein, wurde ihm das Vertrauen des Aufsichtsrates entzogen. Auch die übergeordnete Kardinalskommission konnte dieses Votum nur bestätigen. Am 24. Mai 2012 informierte der damalige Kardinalstaatssekretär Bertone

¹⁵⁷ Vgl. DETTMER, 2013, „Weltliches Übel“

¹⁵⁸ AAS 103 (2011) 7 f.

¹⁵⁹ Vgl. SCHMIDT, 2013, 212 ff.

¹⁶⁰ Vgl. NUZZI, 2012, 112 ff.

den Präsidenten über seinen tatsächlichen Rauswurf. Papst Benedikt XVI. rehabilitierte Tedeschi zwar einige Monate später, setzte ihn aber nicht wieder im IOR ein.¹⁶¹

Alles in allem gingen diese Ereignisse nicht spurlos am Heiligen Vater vorbei:

„Die Ereignisse, die durch den sogenannten „Vatileaks-Skandal“ an die Öffentlichkeit gelangten, kamen zu den zahlreichen Enttäuschungen jener ersten Hälfte des Jahre (sic!) 2012 hinzu. [...] Der Gedanke an einen Amtsverzicht ging ihm jedoch immer wieder durch den Kopf.“¹⁶²

Am 11. Februar 2013 war es dann soweit: Benedikt XVI. kündigte seinen Rücktritt an, welcher mit dem 28. desselben Monates in Kraft trat.¹⁶³ Das Reformprojekt wurde jedoch auch und gerade von seinem Nachfolger, Papst Franziskus, vor allem im Hinblick auf die Regelung der Finanzen und Wirtschaftsangelegenheiten weiter vorangetrieben. Die Details sämtlicher gesetzlicher Ausgestaltungen in Bezug auf die AIF und das IOR sind im kommenden Subkapitel im Mittelpunkt des Interesses.

IV.1 Die Etablierung der AIF

Die AIF ist seit der Gründung die Finanzaufsichtsbehörde des Heiligen Stuhles sowie des Staates der Vatikanstadt, deren Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten auf den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung gelegt wurde. Sie trägt die Verantwortung für die Aufklärung als „financial intelligence unit“, aber auch mikro- und makroprudenzielle Aufgaben.¹⁶⁴

Sie ist eine Einrichtung, die mit dem Apostolischen Stuhl verbunden und sowohl eine öffentliche Person kanonischen Rechtes, aber auch zivile Rechtsperson des Staates der Vatikanstadt ist. Ferner ist sie nicht nur der Korruptionsbekämpfung und der Aufsicht über die Finanzgebarung verpflichtet¹⁶⁵, sondern soll generell das

¹⁶¹ Vgl. GUERRIERO, 2018, 546 ff.

¹⁶² Siehe GUERRIERO, 2018, 551 f.

¹⁶³ Vgl. BENEDIKT XVI., 2013, Declaratio.

¹⁶⁴ Vgl. AIF, 2020, The Financial Information Authority.

¹⁶⁵ Vgl. SCHMITZ, 2015, 524 f.

„[...] finanzielle und monetarische Vorgehen des Vatikanstaats und des Apostolischen Stuhls insgesamt transparenter [...]“¹⁶⁶

gestalten.

Die AIF ist auch seit dem 04. Juli 2013 Vollmitglied der sogenannten Egmont Group¹⁶⁷, einem internationalen Zusammenschluss von 164 Finanzaufsichtsbehörden der die Geldwäsche- Anitkorruptions- und Terrorismusbekämpfungsziele auf globaler Ebene zu verfolgen versucht. Dabei spielt diese Plattform in erster Linie eine wichtige Rolle beim Datenaustausch, bei der Koordinierung der nationalbehördlichen Maßnahmen sowie der Ausarbeitung von internationalen Standards in diesem Bereich, die mit anderen internationalen Organisationen, wie den G20 akkordiert werden. Entscheidend hier ist vor allem, dass sich die Mitglieder zur Einhaltung dieser Standards verpflichten.¹⁶⁸

Auch im bilateralen Bereich hat der Heilige Stuhl und Staat der Vatikanstadt über das AIF bis heute sämtliche Absichtserklärungen unterzeichnet, um die international anerkannten Transparenzregeln zu implementieren; alleine mit fünfzehn EU-Mitgliedsstaaten, darunter auch Österreich, oder beispielsweise den USA.¹⁶⁹

IV.1.a Entwicklung und rechtlicher Kontext

Die gesetzlichen Grundlagen der AIF wurden oben bereits kurz erwähnt; die erste Nennung als solche erfuhr sie im „Legge concernente la prevenzione ed il contrasto del riciclaggio dei proventi di attività criminose e del finanziamento del terrorismo“¹⁷⁰ des Jahres 2010, indem ihr der Artikel 33 gewidmet ist. Darin heißt es vor allem, dass die AIF ihr Amt in voller Autonomie, Unabhängigkeit und wirtschaftlicher Absicherung ausübt. Es wird ihr ein direkter Zugang zu den finanziellen, administrativen, Ermittlungs- und Justizinformationen gewährleistet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind. Sie ist befugt, die in Artikel zwei des Gesetzes genannten Themen zu überprüfen und gegebenenfalls auch gebotene Geldbußen zu verhängen. Im ersten Kapitel des Gesetzes werden unter anderem 42 verbotene Tätigkeiten definiert (Art 1), sowie

¹⁶⁶ Siehe SCHMITZ, 2015, 525.

¹⁶⁷ Siehe EGMONT GROUP, 2020, Vatican.

¹⁶⁸ Vgl. EGMONT GROUP, 2020, About.

¹⁶⁹ Vgl. AIF, 2020, The Financial Information Authority.

¹⁷⁰ Vgl. SALA STAMPA DELLA SANTA SEDE, 2010, Legge.

achtzehn Tätigkeitsbereiche in denen ein bestimmtes Handeln gefordert ist welche sich über alle zentralen Finanzdienstleistungen, vom Einlagengeschäft bis zum Zahlungsverkehr oder das Portfoliomanagement erstrecken (Art 2). Die Kapitel II und III behandeln Bestimmungen zur kriminellen Geldwäsche, die unter anderem hohe Haftstrafen (bis zu fünfzehn Jahren) nach sich ziehen können, und andere Strafsachen, bei denen die AIF nur eine untergeordnete Rolle spielt. Art 33 Abs 5 regelt auch das Zusammenwirken der AIF mit anderen kurialen aber auch internationalen Behörden.¹⁷¹ Stets wird in diesem Gesetz die im letzten Kapitel erwähnte RL 2005/60/EG als Bezugspunkt genannt, dennoch gab es umgehend Kritik am Regelwerk: Alle genannten Maßnahmen müssen dreißig Tage ab in Kraft treten implementiert sein; ab dann sollten die Meldepflichten erst gelten. Somit war gerade im IOR die Bereitschaft, die Vergangenheit von der AIF durchleuchten zu lassen denkbar gering. Das Resultat dieses Problems war schlussendlich auch die Absetzung von Gotti Tedeschis, der freiwillig auf Transparenz setzten wollte, während sein Generaldirektor und der restliche Aufsichtsrat einen anderen Standpunkt einnahmen.¹⁷²

Dieses Mandat der AIF wurde mit dem erwähnten MP von Papst Benedikt Ende 2010 eingeführt, zusammen mit ihrem Statut, welches die Ablauf- und Aufbauorganisation regelt und wird weiter unten näher betrachtet.¹⁷³

Nicht zuletzt auf die nicht enden wollende Kritik nach dem Fall Tedeschi und dem Cut-Off vom internationalen Zahlungsverkehr wurden sowohl das Statut des AIF als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen des Heiligen Stuhles und des Staates der Vatikanstadt mehrmals weiter reformiert; vor allem Benedikts Nachfolger im Petrusamt, Franziskus, setzte deutliche Schritte in diese Richtung:¹⁷⁴¹⁷⁵

Mit dem MP „De iudicialium instrumentorum iurisdictione civitatis Vaticanae super re poenali“ vom 8. August 2013 kam eine Konsolidierung der Kompetenzen der AIF¹⁷⁶, mit jenem vom 15. November 2013 eine Ausweitung der Kompetenzen und

¹⁷¹ Vgl. SALA STAMPA DELLA SANTA SEDE, 2010, Legge.

¹⁷² Vgl. SCHMID, 2013, 219 ff.

¹⁷³ Vgl. AIF, 2020, The Financial Information Authority.

¹⁷⁴ Vgl. ZULEHNER, Auslauf-Modell, 35.

¹⁷⁵ Vgl. CBS News, 2015, Pope.

¹⁷⁶ AAS 105 (2013) 651 ff.

Tätigkeitsbereiche durch eine Statutenanpassung¹⁷⁷; eine weitere gesetzliche Grundlage kam mit dem Gesetz Nr. XVIII „recante norme in materia di trasparenza, vigilanza ed informazione finanziaria“ worin insbesondere auf die einschlägigen EU-Normen und Empfehlungen der FATF verwiesen wird.¹⁷⁸

Zusätzlich wurde in diesem Kontext im Jahr 2014, durch das MP „Fidelis dispensator et prudens“¹⁷⁹ ein Wirtschaftsrat eingerichtet, der das Wirtschaftsmanagement und die Strukturen sowie die administrativ-finanziellen Aktivitäten für alle kurialen Organisationseinheiten zivil- und kirchenrechtlicher Natur überwachen soll;¹⁸⁰ er besteht aus acht Klerikern im Bischofsrang, an dessen Spitze ein Kardinal in der Funktion eines Koordinators steht, und sieben Fachexperten.¹⁸¹

Im selben päpstlichen Schreiben wurde ebenfalls als neues, direkt dem Heiligen Vater unterstelltes Dikasterium, das Wirtschaftssekretariat, geschaffen, das mit der Koordinierung der wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten des Heiligen Stuhls und des Staates der Vatikanstadt betraut ist. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Wirtschaftsrates ist er für die wirtschaftliche Kontrolle und Überwachung der Einheiten des Heiligen Stuhls und des Staates der Vatikanstadt, sowie für die Umsetzung der Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Käufe und angemessene Zuteilung der Humanressourcen, verantwortlich.¹⁸² Mit der Genehmigung der Statuten am 22. Februar 2015 übertrug Papst Franziskus einige Zuständigkeiten an das Sekretariat für Wirtschaft, die zuvor der ordentlichen Abteilung der APSA zugewiesen worden waren.¹⁸³ Ein Kardinalpräfekt ist mit der Leitung dieser Einrichtung betraut, während ein Generalsekretär mit der Abwicklung des Tagesgeschäftes betraut ist; ein vom Papst ernannter Generalrevisor fungiert als Rechnungsprüfer.¹⁸⁴

Als ein Zwischenschritt wurde eine weitere Organisation im kurialen Finanzgefüge mit einem Chirographen vom 24. Juni 2013 kreiert: eine Kommission für die Berichterstattung über das IOR, die „Commissio circa Institutum pro Operibus

¹⁷⁷ AAS 105 (2013) 1138 ff.

¹⁷⁸ Siehe AIF, 2013, Legge.

¹⁷⁹ AAS 106 (2014) 164 f

¹⁸⁰ Vgl. SCHMITZ, 2015, 522.

¹⁸¹ Vgl. CONSIGLIO PER L'ECONOMIA, 2020, Profilo.

¹⁸² ASS 105 (2013) 707 f

¹⁸³ Vgl. SEGRETERIA PER L'ECONOMIA, 2020, Profilo.

¹⁸⁴ Vgl. SCHMITZ, 2015, 522.

Religionis“. Sie soll Informationen über die Rechtspositionen und die verschiedenen Aktivitäten des Instituts, um eine bessere Harmonisierung des Instituts mit der universellen Mission des Apostolischen Stuhls zu ermöglichen, sammeln.¹⁸⁵ Knapp ein Jahr später präsentierte die Kommission einen Abschlussbericht, in dem der Trend in die richtige Richtung konstatiert, aber weiterer Reformbedarf aufgezeigt wurde.¹⁸⁶

IV.1.b Aufgaben und Leitungsverantwortung der AIF

Sowohl die Tätigkeitsbereiche als auch die Leitungs- und Verantwortungsstrukturen sind naturgemäß in den jeweiligen Statuten der betreffenden Organisation des kanonischen Rechtes festgelegt; so auch im Falle der AIF. Im Kapitel I werden die rechtlichen Grundlagen, Aufgaben und der Wirkungsbereich und Sitz der AIF normiert. Unter anderem sind dies:

- Rechtsgrundlage der Entstehung der AIF ist das oben angeführte MP von Papst Benedikt XVI. vom 30. Dezember 2010 mit den Aufgaben der Prävention und Kampf gegen Geldwäsche. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf organisierte Kriminalität und Terrorfinanzierung. Die Rechtsgrundlage für die Ausübung ihrer Tätigkeiten ist das oben zitierte Gesetz Nr. CXXVII von ebendiesem Tag.¹⁸⁷
- Die Rechtsstellung im Vatikan ist normiert durch Art 186 und 190-191 der Apostolischen Konstitution Pastor Bonus; die Behörde hat sowohl kanonische als auch zivilrechtliche Rechtspersönlichkeit.¹⁸⁸
- In Übereinstimmung mit den internationalen Richtlinien zur Finanzaufsicht übt die AIF ihr Mandat unabhängig und über alle der römischen Kurie sowie des Staates der Vatikanstadt verbunden Organisationseinheiten aus.
- Der Sitz der Behörde ist der Staat der Vatikanstadt.¹⁸⁹

Kapitel II Art 3 bis 6 der Statuten behandeln die Leitungs- und Ablauforganisation, die Zuständigkeiten sowie die Weisungs- und Berichterstattungsketten, Art 7 die Vertraulichkeitsbestimmungen:

¹⁸⁵ AAS 105 (2013) 653 f.

¹⁸⁶ Vgl. ORF, 2018, Bischof.

¹⁸⁷ AAS 103 (2011) 9.

¹⁸⁸ AAS 103 (2011) 9.

¹⁸⁹ AAS 103 (2011) 9.

- An der Spitze der Behörde steht ein Präsident, der, vom Papst ernannt, eine Amtsperiode von fünf Jahren hat. Er sitzt dem Direktorenrat vor, hat einen Stellvertreter aus den Reihen der Direktoren zu ernennen, vertritt die Behörde nach außen und muss ihre ordnungsgemäße sowie effektive Funktionsweise gewährleisten.¹⁹⁰
- Der Direktorenrat besteht neben dem Präsidenten aus vier weiteren vom Papst ernannten Mitgliedern, die eine entsprechende Expertise in Finanzbelangen aufweisen. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen die strategische Zielsetzung der AIF, die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung, sowie die Partizipation in internationalen Organisationen als Vertreter der Behörde.¹⁹¹
- Der Direktor der AIF muss, neben entsprechender fachlicher Qualifikation, das sind insbesondere finanziell-juristischen Themengebiete sowie IT, und der Ernennung durch den Präsidenten ein nihil obstat des Staatssekretariats aufweisen. Er fungiert als operationeller Geschäftsführer der AIF und soll in der Regel an den Sitzungen des Direktorenrates teilnehmen.¹⁹²
- Es ist für die Tätigkeiten der Behörde die höchste Vertraulichkeitsstufe anzunehmen; unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die die Zusammenarbeit mit weiteren Behörden regeln.¹⁹³

Im Kapitel III wird noch die finanzielle Ausstattung und die Buchführungspflicht, in dem Folgekapitel die Reportverpflichtung gegenüber dem Staatssekretariat normiert.¹⁹⁴

Im Jahr 2013 kam es dann mit dem MP von Papst Franziskus zu einer Reform der Statuten der AIF mit einer Ausweitung der Kompetenzen um der anhaltenden Kritik, wie sie bereits beschrieben wurde, Rechnung zu tragen:

- Makro- und mikroprudenzielle Aufsichtsagenden, wie sie international gesehen bei Finanzaufsichtsbehörden üblich ist wurden ergänzt wie auch die Finanzermittlungsbefugnisse (Art 2).¹⁹⁵

¹⁹⁰ AAS 103 (2011) 9 f.

¹⁹¹ AAS 103 (2011) 10 ff.

¹⁹² AAS 103 (2011) 12.

¹⁹³ AAS 103 (2011) 12.

¹⁹⁴ AAS 103 (2011) 13.

¹⁹⁵ AAS 105 (2013) 1139.

- Zwei neue Departments, Finanzaufsicht und -regulierung sowie Finanzermittlung („financial intelligence“) wurden geschaffen.¹⁹⁶
- Für den Direktorenrat, den Direktor, die Leiter der neuen Abteilungen und das allgemeine Personal wurde der Kompetenzenkatalog präzisiert bzw. neu geschaffen.¹⁹⁷
- Die Vertraulichkeitsbestimmungen wurden weiter nach dem Adressatenkreis differenziert und die internationale Kooperation wie auch die Zugriffsrechte zu Finanzdaten wurde ebenfalls gestärkt.¹⁹⁸

IV.2 Die Auswirkungen auf das IOR

Nachdem in dem im Kapitel III bereits viel über die Verfehlungen im Dunstkreis des IOR geschrieben wurde, kann man konstatieren, dass es in den letzten Jahren verhältnismäßig ruhig um das Institut geworden ist. Eine vollständige Aufarbeitung der Vergangenheit ließ sich jedoch auch nach der Gründung des AIF nicht bewältigen, wie den vielen kritischen Stimmen zu entnehmen war. Zu gering waren noch die Einsichts- und Durchgriffsrechte der jungen Behörde gegenüber den eingesessenen Strukturen des IOR. Vor allem eine 2012 eingeführte Einschränkung der Informationsbeschaffung, indem nur noch mit Abstimmung des Kardinalstaatssekretärs und des IOR selbst der Datenzugriff erlaubt wurde, eine Abänderung des Gesetzes CXXVII mit der Nummer CLXVI¹⁹⁹, sorgte auch in innerkurialen Reihen für heftige Reaktionen.²⁰⁰

Diese Abänderung des Gesetzes sei, so der damalige Leiter der AIF, Attilio Kardinal Nicora, ein Rückschritt und setze den Vatikan auf eine Ebene mit „Steuerparadiesen“. ²⁰¹ Ferner wurde – wie bereits oben angesprochen – bemängelt, dass es keinerlei mit anderen Banken vergleichbare Transparenz bezüglich der (Risiko-) Kennzahlen in Form eines publizierten Jahresberichts gäbe; ja überhaupt nach wie vor keine mit den internationalen Basel-Standards vergleichbare Regelung.²⁰²

¹⁹⁶ AAS 105 (2013) 1139 f.

¹⁹⁷ AAS 105 (2013) 1140 ff.

¹⁹⁸ AAS 105 (2013) 1144.

¹⁹⁹ Vgl. AIF, 2010, Decreto.

²⁰⁰ Vgl. SCHMID, 2013, 219.

²⁰¹ Vgl. LILLO, 2012, Norme.

²⁰² Vgl. NUZZI, 2012, 324 f.

Dies sollte sich 2013 von Grund auf ändern: Das IOR wurde ja schon seit Jahren von Wirtschaftsprüfern kontrolliert, aber der damalige Präsident des Institutes, von Freyberg, präsentierte erstmals öffentlich die Bilanz sowie Gewinn-und-Verlustrechnung unter großem Medienecho. Damals hatte die Bank rund sechs Mrd. EUR an Kundeneinlagen in ihren Büchern, was in etwa der Größenordnung einer mittleren Kreissparkasse in Deutschland entspricht.²⁰³ Nach den Zahlen des Jahres 2018 weist das IOR Aktiva von EUR 2,85 Mrd. auf und wendet dabei die gängigste Bewertung von Banken und Finanzinstituten, den IFRS 9, an. Der Gewinn über den Jahreszeitraum 2018 betrug immerhin EUR 17,52 Mio.; einem Minus von rund 45% gegenüber dem Vorjahresergebnis. Die Eigenkapitalquote von mehr als 22,80%²⁰⁴ per 31.12.2018 ist für ein Finanzinstitut durchaus beachtlich.²⁰⁵

Trotz der sehr geringen Kapitalisierung des IOR, vor allem im Vergleich mit den am Beginn von Kapitel II genannten Banken in Europa, hat es eine hohe Bedeutung für den Staat der Vatikanstadt und dem Heiligen Stuhl: die Finanzmarktstabilität aber auch der ökonomische Entwicklung der kurialen Wirtschaftsgebarung.²⁰⁶²⁰⁷ Aufgrund dieser zentralen Bedeutung für den Kleinstaat wäre das für das IOR gemäß Art 56 der SSM Rahmenverordnung die Systemrelevanz gegeben, da in dem Falle die Bilanzsumme 20%²⁰⁸ des BIP des Staates der Vatikanstadt bei Weitem übersteigt. Es gibt zwar keine offizielle Statistik über diese Kennzahl, jedoch werden die Gesamteinnahmen des Staates der Vatikanstadt mit EUR 315 Mio. und die Ausgaben mit EUR 348 Mio. (Stand 2013) beziffert.²⁰⁹

Im Staat der Vatikanstadt gibt es zwar keine derartigen Regelungen im Moment; aber selbst dann, wenn man das Risikokennzahlenwerk des Basel III Akkordes zugrunde legen würde, stünde das IOR (2018) gut da:

- 1.) Die Eigenkapitalanforderungen: Alleine durch die eingezahlten EUR 300 Mio. Eigenkapital²¹⁰, welches als CET 1 gilt, übersteigt es die erforderlichen 8% der

²⁰³ Vgl. DETTMER, 2013, Übel.

²⁰⁴ Siehe IOR, 2019, Report.

²⁰⁵ Vgl. EY, 2018, Banken.

²⁰⁶ Vgl. NUZZI, 2013, 324 f.

²⁰⁷ Vgl. POSNER, 2015, 416.

²⁰⁸ ABl. L 141 vom 14.5.2014, 1 – 50.

²⁰⁹ Vgl. CIA, 2019, Holy See.

²¹⁰ Siehe IOR, 2019, Report.

gewichteten Assets. AET 1 und CET 2 sind in dem Fall nicht mehr nötig, um die Kennzahl zu erreichen.

- 2.) Selbiges gilt für die Kapitalpuffer, da sogar noch weitere EUR 283,13 Mio. an kurzfristig verfügbaren Kapitalreserven²¹¹ vorhanden sind. Daher werden auch die vorgeschriebenen 2,5% CET 1 der Forderungsexposition (allgemeiner Puffer), weitere 2,5% des CET 1 antizyklischer Puffer und nochmals 1% für systemische Risiken eingehalten.
- 3.) Betreffend die Liquidität sieht es sogar noch eindrucksvoller aus: Die kurzfristige Liquiditätsabdeckungsquote (LCR) die ein Stressszenario von 30 Tagen annimmt, deckt die vom FSB als Minimalquote festgelegten 100% um das 7,93-fache²¹².
- 4.) Für die seit 2018 gemäß den FSB-Vorgaben gültige Verschuldungsquote, in der das CET 1 und AET 1 zusammen 3% der Gesamtverschuldung eines Finanzinstitutes ausmachen ist bei einer aushaftenden Summe von EUR 2.019,15 Mio. gegenüber Kunden und EUR 70 Mio. gegenüber Banken²¹³ ebenfalls kein Problem.
- 5.) Eine Verschärfung der Trennung zwischen Investment- und Retailgeschäft ist, wenn man die Vermögensseite der Bilanz des IOR betrachtet nicht vonnöten; insbesondere, wenn man das RWA-Modell von Basel III heranzieht: Bei einer Gesamtsumme von EUR 1.579,46 Mio. des Handelsanlagevolumens, bewertet nach dem Fair Value gem. IFRS 9, entfallen ein Großteil auf Fremdbanken und Anleihen. EUR 614,37 Mio. sind bei Banken, EUR 762,24 Mio. in Staatsanleihen angelegt. Es gibt keine Investments in Derivate, was die geringsten Risikobewertungen zur Folge hat.²¹⁴

Ferner schlagen im Finanzvermögen EUR 664,14 Mio. als Forderungen gegenüber Banken zu Buche, wovon EUR 485,29 Mio. auf Girokonten deponiert und weitere EUR 105,11 Mio. dem Repo-Geschäft zuzurechnen sind. Forderungen gegenüber Kunden betragen EUR 517,78 Mio. Zu diesen Forderungen ist jedoch anzumerken, dass dies keine herkömmlichen Kredite sind, da diese Art der Aktivität nicht von der AIF genehmigt ist (gem Art I des

²¹¹ Siehe IOR, 2019, Report.

²¹² Siehe IOR, 2019, Report.

²¹³ Siehe IOR, 2019, Report.

²¹⁴ Siehe IOR, 2019, Report.

Gesetztes XVIII); jedoch ist das IOR berechtigt unter Voraussetzungen sog. Buchkredite bzw. Vorauszahlungen zu leisten, sofern innerhalb einer bestimmten Frist diese von einer Garantieleistung (z.B. Gehaltsansprüche kurialer Bediensteter oder Einlagen des selben Kunden in mindestens gleicher Höhe bei dem IOR) gedeckt ist.²¹⁵

Anhand dieser Zahlen kann man klar erkennen, dass die Spekulationsphase früherer Jahrzehnte beim IOR endgültig abgeschlossen sind.

Wenn man sich die Passiva ansieht, kann man sich ein Bild über die Einlagenstruktur der Kunden machen: von der Gesamtsumme von EUR 2.019,15 Mio. sind EUR 1960,87 Mio. auf Girokonten oder in Sichteinlagen verbucht.²¹⁶

Auch wer überhaupt noch Kunde sein darf hat sich seit den ersten Reformen und nochmals unter Papst Franziskus deutlich verändert: 2013 bekam das führende US-Beratungsunternehmen Promontory Financial Group den Auftrag alle Kunden auf verdächtige Aktivitäten zu untersuchen und entsprechend den vatikanischen Strafverfolgungsbehörden zu melden. Damit sollte das IOR nicht nur in Linie mit den vatikanischen, sondern auch mit den internationalen gesetzlichen Standards gebracht werden.²¹⁷ Mit Stand des ersten öffentlichen Jahresberichtes gab es rund 19.000 Kunden, davon jedoch schon über die Hälfte Ordensgemeinschaften, 15% kuriale Körperschaften und weitere 13% Kleriker aller Weihestufen.²¹⁸ Seither wurden viele weitere Konten geschlossen; nur noch wer als katholische Organisation von der Kurie anerkannt, Bediensteter der Kurie oder des Staates der Vatikanstadt bzw. Kleriker ist darf eine Kundenbeziehung zum Institut haben. Die skandalumwitterte Praxis der anonymen Nummernkonten ist somit per se abgeschafft.²¹⁹ Die stets gesunkene Bilanzsumme belegt diesen Trend eindeutig; alleine von 2013 bis 2018 hat sie sich mehr als halbiert.²²⁰

²¹⁵ Siehe IOR, 2019, Report.

²¹⁶ Siehe IOR, 2019, Report.

²¹⁷ Vgl. VALLELY, 2015, 247.

²¹⁸ Vgl. KATHOLISCHES MEDIENZENTRUM (SCHWEIZ), 2013, Vatikanbank.

²¹⁹ Vgl. CBS News, 2015, Pope.

²²⁰ Vgl. IOR, 2019, Report.

Alle Kennzahlen der Bank werden jetzt nicht nur publiziert, sondern sie können entsprechend überprüft werden. Die Kompetenzen der AIF wurden, wie oben beschrieben, um die mikro- wie makroprudenzielle Aufsicht erweitert. Ähnlich der SSB der EZB kann die Behörde nun agieren: Sie kann zwar im Gegensatz zu ihrem Pendant in der EZB keine Lizenz vergeben oder entziehen; aber sie kann nun direkt in das Geschäft des IOR eingreifen und bspw. Transaktionen verhindern und vor allem Verordnungen erlassen.²²¹

Ob das IOR eine Bank ist oder nicht ist, obwohl die AIF zur einer Bankenaufsicht internationalen Formates geformt wurde, nach wie vor nicht unumstritten:

„Das IOR ist keine Bank, weil es als Stiftung gegründet wurde und diese Rechtsform heute noch hat. [...] Doch man sollte auch bedenken, dass der Vatikan ein unabhängiger Staat ist und als solcher eine eigene Geldpolitik haben muss und natürlich auf finanzielle Mittel, damit er funktionieren und seine Unabhängigkeit bewahren kann.“²²²

Die Italienische Notenbank, eine NFAB in der EBU, war da, als sie den Staat der Vatikanstadt vom SEPA-Raum abschnitt jedoch fundamental anderer Ansicht; sie attestierte dem IOR „Bankaktivitäten“ und somit Bankeigenschaften.²²³ Auch der ehemalige Präsident des Institutes, Philippe de Weck, bezeichnete das IOR stets als „Bank“.²²⁴ Jedoch lässt sich nach wie vor argumentieren, dass das (nunmehrige) Geschäftsmodell gemäß den vorliegenden Jahresabschlüssen (2013-2018) nicht dem einer klassischen Geschäftsbank entspricht. Was jedoch in diesem Zusammenhang auffällt und ein starkes Unterscheidungsmerkmal zu anderen Banken ist, ist der nach wie vor hohe Bestand an Bargeldtransaktionen. Der damalige Präsident der AIF, René Brühlhart erklärt dies so:

„Die katholische Kirche ist eine globale Institution, und das IOR muss seine Dienstleistungen für die Kirche auch global erfüllen. Aber nicht überall in der Welt ist Frieden. Es gibt Länder, die sanktioniert werden, entweder von der Welt-gemeinschaft oder von einzelnen Staaten. Dennoch gibt es auch in diesen Ländern ein christliches

²²¹ Vgl. AIF, 2013, Statuto.

²²² Siehe MARADIAGA, 2018, 47 f.

²²³ Vgl. BANCA D' ITALIA, 2013, Operatività.

²²⁴ Vgl. SCHMID, 2013, 244.

Leben, Gemeinden und Kirchen, die finanziell unterstützt werden müssen. Das ist nicht ganz einfach.²²⁵“

Die weiteren gesetzten Maßnahmen der letzten Jahre im Zusammenhang dieses Themenkomplexes werden nun im kommenden Kapitel in aller Kürze dargestellt.

²²⁵ Siehe DETTMER, 2013, Übel.

V. Die jüngsten Entwicklungen und der Beitritt zu SEPA

Nach dem Eingreifen der Banca d' Italia mit dem Abschneiden des Staates der Vatikanstadt vom SEPA-Raum kam es alsbald wieder zur Entspannung; wie oben beschrieben wurde die AIF weiter reformiert, MONEYVAL erstattete wohlwollende Berichte und auch das Gespann AIF-IOR entwickelte sich in die richtige Richtung.²²⁶

V.1 Die strukturellen Entwicklungen

Auch zu Italiens Regierung verbesserten sich die angespannten Beziehungen wieder zunehmend: Ein neues Steuerabkommen, die „Convenzione tra il governo della repubblica Italiana e la Santa Sede in materia fiscale“, zwischen dem Staat Italien und dem Heiligen Stuhl sowie dem Staat der Vatikanstadt wurde 2015 unterzeichnet. Darin wurde erstmals ein Informationsaustausch zwischen den drei völkerrechtlichen Entitäten vereinbart, bei dem Daten eines Steuersubjekts in dem Ausmaß dem anfordernden Staat zugestellt werden, wie sie auch im Einklang mit den rechtlichen Bedingungen im liefernden Staat erhoben werden (Art I) was besonders erwähnenswert ist. Von Italien wurde es im darauffolgenden Jahr ratifiziert.²²⁷

Papst Franziskus ging auch theologisch weitere Schritte um sich des IOR anzunehmen: In seiner im Mai 2015 veröffentlichten Enzyklika „Laudato si“²²⁸ erwähnte er explizit die soziale Verantwortung von Geschäftstätigkeit; unter anderem schrieb er im Kapitel II, Abs VI (93) über die „Gemeinsame Bestimmung der Güter“:

„Folglich muss der gesamte ökologische Ansatz eine soziale Perspektive einbeziehen, welche die Grundrechte derer berücksichtigt, die am meisten übergangen werden. Das Prinzip der Unterordnung des Privatbesitzes unter die allgemeine Bestimmung der Güter und daher das allgemeine Anrecht auf seinen Gebrauch ist eine „goldene Regel“ des sozialen Verhaltens und das „Grundprinzip der ganzen sozioethischen Ordnung.“²²⁹

²²⁶ EUROPARAT, 2017, Moneyval.

²²⁷ GU 22 luglio 2016, n 170.

²²⁸ AAS 107 (2015) 884.

²²⁹ Siehe FRANZISKUS, 2015, „Laudato si“.

Ferner hat sich Franziskus auch im November desselben Jahres vor dem Aufsichtsrat des IOR in der Form geäußert, dass nicht die Gewinnmaximierung, sondern vielmehr Investitionen im Einklang mit der katholischen Morallehre die erste Zielsetzung des Institutes zu sein haben. Dies unterstreicht noch einmal deutlich die eigentliche Rolle des IOR, welches seine finanziellen Ressourcen ausschließlich zur Verwirklichung katholischer Prinzipien wie das Ehren des menschlichen Lebens und Würde verwenden muss. Das Institut verpflichtete sich daraufhin alle Vermögenswerte einer Überprüfung dahingehend zu unterziehen, ein ständiges Kontrollsystem auf Konformität mit diesen Prinzipien einzuführen und gegebenenfalls Desinvestitionen zu tätigen.²³⁰

Dies führte auch zu weiteren Anpassungen sowohl bei der AIF als auch beim IOR. Mit dem Gesetz Nummer CCXLVII²³¹ wurden insbesondere folgende Punkte betreffend die Aufsichtsbehörde abgeändert:

- Die Innehabung gewisser Ämter in Personalunion wurde verboten.
- Detailliertere Regeln über die Art, Erhebung und den Umgang mit personenidentifizierenden Daten, insbesondere über dem wirtschaftlichen Berechtigten einer Transaktion wurden erlassen.
- Weitgehende Verbote im Zusammenhang mit Optionen und Cryptowährungen sind hinzugekommen.
- Die AIF bekam weitere Kompetenzen zur Implementierung von Gesetzen gegenüber dem IOR und wurde verpflichtet, künftig detaillierte Statistiken für ihre Follow-up-Tätigkeiten zu führen.
- Ebenfalls wurde die Aufsichtsbehörde mit SEPA Vorbereitungshandlungen betraut und muss nun stärker auf die Konsolidierungsbeziehungen der wirtschaftlich Berechtigten achten.
- Die AIF wird nun zur Anlaufstelle für alle „financial intelligence“ betreffenden Anliegen; auch für internationale Behörden.
- Neue Publikationsvorschriften wurden für durch die AIF verfügte Verwaltungsstrafen erlassen.²³²

²³⁰ Vgl. IOR, 2018, Investments.

²³¹ Vgl. IOR, 2019, Framework.

²³² Vgl. AIF, 2018, Legge.

Die Bemühungen wurden international anerkannt und so konnte im November 2018 auf Empfehlung des Europarates und im EPC der Beschluss gefasst werden, den Staat der Vatikanstadt und Heiligen Stuhl erstmals selbst in das SEPA-System aufzunehmen. Es wurde dabei verlautbart, dass der Staat der Vatikanstadt und Heilige Stuhl entsprechende Fortschritte in Bezug auf größere finanzielle Transparenz gemacht haben und die vorgegebenen Standards erfüllen.²³³ Damit bekam das IOR auch einen eigenen IBAN-Code beginnend mit „VA“ und den BIC IOPRVAVXXXX²³⁴.

„Die erfolgreiche Beantragung von SEPA ist ein sehr positives Zeichen“, sagte René Bruehlhart, Präsident der vatikanischen Finanzaufsichtsbehörde AIF (Autorità di Informazione Finanziaria). „Sie trägt dazu bei, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und harmonisiert solche Dienstleistungen. Darüber hinaus zeigt sie die Bemühungen des Heiligen Stuhls, die Transparenz in Finanzfragen zu verbessern.“²³⁵

Mit dem 1. März 2019 war es dann soweit: der Beitritt ist vollzogen und das EPC nennt diese Erweiterung einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung der europäischen Finanzwelt.²³⁶ Nicht zu vergessen vereinfacht und vergünstigt dies auch die Transaktionen von allen Kundengruppen des IOR, von der großen Ordensgemeinschaft bis hin zum einfachen Bediensteten des Staates der Vatikanstadt.²³⁷

Aber auch nach diesem Achtungserfolg ward der päpstliche Reformeifer nicht gebrochen: im August 2019 kam es zu einer erneuten Statutenreform, die die Struktur des IOR nochmals änderte. Die wichtigsten Änderungen im Überblick sind:

- Der Aufsichtsrat wird um zwei Mitglieder erweitert.
- Für alle Leitungsorgane gelten nun Amtszeitbeschränkungen und für den Generaldirektor gilt nunmehr eine Altersbeschränkung von 70 Jahren im Amt.
- Der Prälats muss nun die ethisch-moralische Komponente der Geschäftstätigkeit überwachen.
- Nebenbeschäftigungsverbote gelten für alle Mitarbeitenden.²³⁸

²³³ Vgl. AP, 2018, Vatican.

²³⁴ Siehe SWIFT, 2019, ISO.

²³⁵ Siehe VATICANNEWS, 2019, Vatikan.

²³⁶ Vgl. EPC, 2019, Principality.

²³⁷ Vgl. AP, 2018, Vatican.

²³⁸ Vgl. VATICANNEWS, 2019, Finanzreform.

V.2 Die tatsächlichen Auswirkungen

Neben all den getätigten Reformen und Fortschritten der Finanzregulierung des Heiligen Stuhles und des Staates der Vatikanstadt stellt sich die Frage, ob diese auch die gewünschten Auswirkungen auf die gelebte Praxis und die Arbeit der Justiz im Kleinstaat hat.

Tatsächlich gab es nicht nur (straf-)rechtliche Verfahren, sondern auch schon Urteile der Gerichte des Staates der Vatikanstadt. Beispielsweise wurde am 6. Februar 2018 ein Schuldspruch des Zivilgerichts über zwei ehemalige hochrangige Leiter des IOR publiziert. Das Gericht befand die Angeklagten für schuldig, verantwortlich für Misswirtschaft zu sein und sah ihre Haftung als gegeben an. Ausgelöst wurde der Prozess durch das IOR im Jahre 2014, das nach dem Auftauchen von Hinweisen auf inkriminierende Handlungen, die in der ersten Jahreshälfte von 2013 stattgefunden haben, aktiv wurde. Das Urteil sah unter anderem eine vollkommene Wiedergutmachung des aufgetretenen Schadens vor.²³⁹

Eine Premiere gab es auch noch in diesem Jahr: Erstmals wurde im Dezember ein italienischer Immobilienhändler wegen Geldwäsche von der Strafgerichtsbarkeit des Staates der Vatikanstadt zu einer Gefängnisstrafe von zweieinhalb Jahren Haft verurteilt; darüber hinaus wurde EUR 1 Mio. von seinem liquiden Vermögen beschlagnahmt.²⁴⁰

Dies sind nur zwei von vielen Fällen die ausgewählt wurden, da sie illustrieren, dass es unterschiedlichste Personengruppen sowie Handlungsbereiche betrifft und natürlich, dass es nicht beim bloßen Aufzeigen von kriminellen Handlungen bleibt, sondern die Verfahren auch tatsächlich zu vollstreckbaren Urteilen führen können.

Auch die AIF ist inzwischen nicht untätig geblieben. Zum Abschluss sollen hier noch einige erwähnenswerte Daten aus den jährlichen Bericht des AIF an das Staatssekretariat genannt werden: Alleine 2018 gab es 56 Meldungen verdächtiger Finanztransaktionen, davon 50 von der IOR, vier von Behörden des Heiligen Stuhles und des Staates der Vatikanstadt und zwei von anderen Rechtsträgern. Drei

²³⁹ Vgl. IOR, 2018, Press.

²⁴⁰ Vgl. NZZ, 2018, Geldwäsche-Urteil.

Transaktionen in einer Gesamthöhe von EUR 422.077 wurden blockiert und zwei Konten mit einem Gesamtvolumen von EUR 2.362.725,53 wurden eingefroren. Dazu wurden 13 Anfragen von internationalen Finanzaufsichtsbehörden an das AIF gestellt und zwei vice versa. Von den elf an die Kirchenanwaltschaft (Ufficio del Promotore di Giustizia) wiesen fast alle einen Auslandsbezug auf und lösten in weiterer Folge entsprechende Strafverfolgungen in den jeweiligen betroffenen Ländern aus.²⁴¹

²⁴¹ Vgl. AIF, 2019, Report.

VI. Conclusio

Nach diesem breiten Überblick über die Entwicklung der Bankgeschäfte der römischen Kurie, eingebettet in dem international immer vernetzten werdenden Finanzsystem folgt nun die Conclusio. In der Einleitung wurden die Relevanz und Aktualität dieses Themas anhand des kürzlich erfolgten SEPA-Beitritts des Heiligen Stuhles und des Staates der Vatikanstadt vorgestellt. Mit diesem Schritt bekam das IOR zum ersten Mal direkten Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr im europäischen Bankenkontext. Doch bis dahin war es ein langer und ambivalenter Weg wie die darauffolgenden Ausführungen zeigten. Zuvor wurde die Forschungsfrage, wie sich die Kurienreformen im Hinblick auf die kuriale Finanzgebarung im europäischen Kontext ausgewirkt haben, definiert. Jedoch wurde diese Fragestellung weiter durch die Einengung auf die administrativ-legistischen Bemühungen einerseits der europäischen, und andererseits der kurialen Akteure limitiert.

Nach einem kurzen Überblick über den *modus operandi* ging es mit Kapitel II in *medias res*. Dieser Abschnitt bietet eine Skizze über die wichtigsten strukturellen Merkmale des europäischen Finanzmarktes wie man ihn gegenwärtig vorfindet. Gefolgt von der Entwicklung der Bankenregulierung, vom Reichsgesetz über das Kreditwesen 1934 bis hin zu den Basel III Akkord, der durch sämtliche Verordnungen und Richtlinien im Sekundärrecht der EU implementiert wurde, die vorläufig im Drei-Säulen-Modell der EBU gipfelte. Doch diese Evolution fand keineswegs isoliert statt; Krisen als aktive Treiber der Maßnahmen und eine immer verzahntere Marktstruktur machten Großprojekte wie SEPA zur heute selbstverständlichen Realität.

Diese machte auch vor den altherwürdigen Leoninischen Mauern nicht Halt. Eine Stiftung zur Rettung des kirchlichen Vermögens in Kriegszeiten, bestimmt für wohltätige Zwecke stellte sich alsbald als ein praktisches Vehikel für Bankgeschäfte aller Art heraus. Das IOR durchlebte daraufhin ambivalente Jahre und war Schauplatz für viele dolose Aktivitäten, die einen Skandal nach dem anderen produzierten. Es ergaben sich sämtliche Konfliktpunkte mit einem immer stärker regulierten Umfeld: Das Institut begann in das Visier der Finanzbranche, aber vor allem auch der internationalen Strafverfolgungsbehörden zu kommen. Jedoch setzte man seitens der Verantwortungsträger in der römischen Kurie selbst bei vermuteten Verstrickungen in

dolose Millionentransaktionen, Bankpleiten und sogar Mafiamorden ausschließlich auf kircheninterne Aufklärung und lehnte beharrlich jegliche Zusammenarbeit mit den Behörden ab.

Unter Papst Johannes Paul II begannen langsam erste Reformversuche; das IOR bekam ein neues Statut. Sein Nachfolger ging den Weg weiter schuf mit der AIF erstmals eine Aufsichtsbehörde nach zeitgenössischen Standards, auch wenn ihre Kompetenzen anfänglich nicht in allen Bereichen so stark ausgebaut waren, wie es das zu beaufsichtigende Institut benötigt hätte. Dennoch wurden in diesem Pontifikat eine Reihe weiterer Gesetze geschaffen, die den Heiligen Stuhl und den Staat der Vatikanstadt langsam aber sicher von den Listen der Steueroasen und Geldwäschepardiese der OECD oder der EU verschwinden ließen. Diesem Thema ist insbesondere Kapitel IV verschrieben. Dort wurde vor allem aufgezeigt, dass der derzeitige Pontifex Franziskus weitere einschneidende Regelwerke erließ um den inkriminierenden Treiben ein Ende zu setzen und eine neue Ära der Transparenz einläutete. Die AIF wurde durch die Betrauung mit der mikro- und makroprudenziellen Aufsicht endlich zu einer voll funktionsfähigen Behörde. Auch die vom IOR seit 2013 publizierten Kennzahlen lassen sich in diesem Lichte durchaus sehen.

Weitere Früchte dieser Bemühungen ließen sich im fünften Abschnitt dieser Arbeit anhand von der internationalen Anerkennung endlich ernten: der Heilige Stuhl und der Staat der Vatikanstadt wurde nun Teil des europäischen Zahlungsverkehrs; eine glaubhafte Versicherung, dass jetzt die gängigen Standards im Bezug auf Korruption, Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung erfüllt werden. Die Zahlen der AIF sprechen für eine effiziente und effektive Arbeitsweise und auch die Mühlen der Justiz des Staates der Vatikanstadt scheinen – selbst bei internationaler Zusammenarbeit – zum Laufen gekommen zu sein. Nach diesem optimistisch stimmenden Fazit soll diese Arbeit mit einem Zitat von Franziskus, welches jedem Jahresabschlusses des IOR vorangestellt wird und die künftige Handhabung dieses Themas abbildet, enden:

„Money must serve, not rule.“²⁴²

²⁴² Siehe IOR, 2019, Report.

Anhang

Literaturverzeichnis

Pierre-Richard AGÉNOR und Luiz A PEIRERA DA SILVA, BIS Papers No. 97 - Financial spillovers, spillbacks, and the scope for international macroprudential policy coordination (Übers.), Basel 2018

Winfried AYMANS, Klaus MÖRSDORF, Kanonisches Recht: Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici: 2: Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn 1997

Angelo BAGLIONI, The European Banking Union: A Critical Assessment (Übers.), Basingstoke 2016

Bernd BAUER, SEPA kommt, in Gerhard PFANNENDÖRFER (Hrsg.), Sozialwirtschaft – Zeitschrift für Führungskräfte in sozialen Unternehmungen, Vol. 23 (4), Frankfurt am Main 2013, 34 – 35

BENEDIKT XVI., Enzyklika Caritas in Veritate, AAS 101 642 – 709, Rom 2009

BENEDIKT XVI., Motu Proprio Per la prevenzione ed il contrasto delle attività illegali in campo finanziario e monetario, AAS 103, 7f, Rom 2010

Guiseppe BOCCUZZI, The European Banking Union: Supervision and Resolution (Übers.), Basingstoke 2016

Andreas BUSCHMEIER, Ratingagenturen – Wettbewerb und Transparenz auf dem Ratingmarkt, Wiesbaden 2011

Elena CARLETTI und Philipp HARTMANN, Working Paper No. 146 - Competition and Stability: What's Special About Banking? (Übers.), Frankfurt am Main 2002

Elena CARLETTI und Agnese LEONELLO, Regulatory Reforms in the European Banking Sector, in Thorsten Beck & Barbara Casu (Hrsg.), The Palgrave Handbook of European Banking (Übers.), London 2016, 295 – 322

Roger DIPPEL, SEPA, Köln 2008

David DOYLE, The Single European Payments Area – the user and supplier perspectives, in Chris SKINNER (Hrsg.) (Übers.), The Future of Finance after SEPA, Chichester 2008, 191 – 196

Europäische Zentralbank, EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2017 (Rep.), Frankfurt/Main 2018

Heinz-Joachim FISCHER, Vatikan – von innen: Berichte eines Journalisten (1975 – 2005), Münster 2007

FRANZISKUS, Enzyklika Laudato si, AAS 107, 884, Rom 2015

FRANZISKUS, Motu Proprio De iudicialium instrumentorum iurisdictione civitatis Vaticanae super re poenali, AAS 105 651 ff, Rom 2013

FRANZISKUS, Motu Proprio Ad probandum novum statutum auctoritatis de communicatione nummaria., AAS 105 1138 – 1144, Rom 2015

FRANZISKUS, Motu Proprio Fidelis dispensator et prudens, AAS 106 164 f, Rom 2014

Rients GALEMA und Michael KOETTER, European Bank Efficiency and Performance: The Effects of Supranational Versus National Bank Supervision, in Thorsten Beck & Barbara Casu (Hrsg.), The Palgrave Handbook of European Banking (Übers.), London 2016, 257 – 292

Charles GOODHART, The Basel Committee on Banking Supervision – A History of the Early Years 1974 – 1997 (Übers.), Cambridge 2011

Reint GROPP und Lena TONZER, State Aid and Guarantees in Europe, in Thorsten Beck & Barbara Casu (Hrsg.) (Übers.), The Palgrave Handbook of European Banking, London 2016, 349 – 382

Elio GUERRIERO, Benedikt XVI. Die Biografie, Freiburg im Breisgau 2018

Robert GUTTMANN, Finance-Led Capitalism: Shadow Banking, Re-Regulation, and the Future of Global Markets (Übers.), Basingstoke 2016

Hendrik HAKENES und Isabel SCHNABEL, Bank size and risk-taking under Basel II, in Geert BEKAERT (Hrsg.), Journal of Banking and Finance, Vol. 35 (6) (Übers.), New York 2011, 1436 - 1449

Andrew HALDANE und Tobias NEUMANN, Complexity in Regulation, in Thorsten Beck & Barbara Casu (Hrsg.), The Palgrave Handbook of European Banking (Übers.), London 2016, 323 – 347

Joachim HENNRICHS, "Basel II" und das Gesellschaftsrecht, in Alfred v. BERGMANN et al. (Hrsg.), Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Bank 35, Heft 5, Heidelberg 2006, 563 – 586

Peter HILPOLD, Eine neue europäische Finanzarchitektur – Der Umbau der Wirtschafts- und Währungsunion als Reaktion auf die Finanzkrise, in Peter HILPOLD und Walter STEINMAIR, Neue europäische Finanzarchitektur: Die Reform der WWU, Heidelberg 2014, 3 – 82

Stefan HUCH, Der einheitliche EU-Zahlungsverkehr: Inhalte und Auswirkungen von PSD I, PSD II und SEPA, Wiesbaden 2014

Paul HUß, Der Weg zur Europäischen Bankenunion vor dem Hintergrund der großen Finanz- und Staatsschuldenkrise, Hamburg 2015

JOHANNES PAUL II, Enzyklika Pastor Bonus, AAS 80, 841 – 912, Rom 1988

Garett JONES, Banking Crises: Perspectives from The New Palgrave Dictionary (Übers.), Basingstoke 2016

Malcolm H. D. KEMP, Systemic Risk: A Practitioner's Guide to Measurement, Management and Analysis (Übers.), London 2017

Jakub KERLIN, The Role of Deposit Guarantee Schemes as a Financial Safety Net in the European Union (Übers.), Cham 2017

Jacob KLEINOW, Systemrelevante Finanzinstitute - Systemrisiko und Regulierung im europäischen Kontext, Wiesbaden 2017

Matthias LEHMANN und Cornelia MANGER-NESTLER, Einheitlicher Europäischer Aufsichtsmechanismus: Bankenaufsicht durch die EZB, in Johannes KÖNDGEN et al. (Hrsg.), ZBB Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, Vol. 2 (4), Köln 2014, 2-21

Curzio MALTESE, Scheinheilige Geschäfte: Die Geschäfte des Vatikan, München 2009

Óscar Rodríguez Kardinal MARADIAGA, Papst Franziskus und die Kirche von morgen, München 2018

Enrico MARELLI & Marcello SIGNORELLI, Europe and the Euro: Integration, Crisis and Policies (Übers.), Cham 2017

Philipp MASSARI, Das Wettbewerbsrecht der Banken: Schriften zum europäischen und internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht, in Horst EIDENMÜLLER et al. (Hrsg.), EIW Band 16 Schriften zum Europäischen und Internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht, Berlin 2006

Patricia McGOLDRICK, New Perspectives on Pius XII and Vatican Financial Transactions during the Second World War, in Emma GRIFFIN et al. (Hrsg.), The Historical Journal, Vol. 55, No. 4, 1029 - 1048 (Übers.), Cambridge 2012

Philip MOLYNEUX, The European Banking Union: Supervision and Resolution (Übers.), Basingstoke 2014

Gianluigi NUZZI, Erbsünde: Papst Franziskus einsamer Kampf gegen Korruption, Gewalt und Erpressung, Zürich 2017

Gianluigi NUZZI, Seine Heiligkeit: Die geheimen Briefe aus dem Schreibtisch von Papst Benedikt XVI., München 2012

Hanspeter OSCHWALD, Im Namen des heiligen Vaters: Wie fundamentalistische Mächte den Vatikan steuern, München 2010

Giovanni PETRELLA und Andrea RESTI, The Interplay Between Banks and Markets: Supervisory Stress Test Results and Investor Reactions, in Thorsten Beck & Barabara Casu (Hrsg.), The Palgrave Handbook of European Banking (Übers.), London 2016, 409 – 448

Alexandru PETRESCU, Lastschriftverkehr in Deutschland, Rumänien und der EU: Ein Rechtsvergleich mit Schlussfolgerungen für die SEPA-VO, in Horst EIDENMÜLLER et al. (Hrsg.), Schriften zum Europäischen und Internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht: EIW Band 45, Berlin/Boston 2013

PIUS II, Tratto Fra la Santa Sede e l'Italia, AAS 21 209 – 295, Rom 2019

Gerald POSNER, God's Bankers: A History and Power at the Vatican (Übers.), New York 2015

Ann-Kathrin REINDERS und Stefan FECKL, Auswirkungen einer komplexen neuen Aufsichtsstruktur – Das Verhältnis der EZB zu den nationalen Aufsichtsbehörden im Single Supervisory Mechanism (SSM), in Oliver EVERLING und Karl-Heinz GOEDECKEMEYER (Hrsg.), Bankenrating: Normative Bankenordnung in der Finanzkrise, Wiesbaden 2015, 445 – 466

Fabrizio ROSSI, Der Vatikan: Politik und Organisation, München 2005

Ralph ROTTE, Die Außen- und Friedenspolitik des Heiligen Stuhls: Eine Einführung, Wiesbaden 2014

Stefan SCHIMA, Die Entwicklung des kanonischen Zinsverbotes - Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bezugnahmen zum Judentum, in Hans Otto v. HORCH et al. (Hrsg.), Aschkenas – Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden, Band 20 Heft 2, 239 - 280, Berlin 2012

Fidelius SCHMID, Gottes schwarze Kasse: Der Papst und die zwielichtigen Geschäfte der Vatikanbank, Köln 2013

Heribert SCHMITZ, § 32 Römische Kurie, in: Stephan HEARING., Wilhelm REES und Heribert SCHMITZ (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 2015, 494 – 528

Jürgen SCHWARZ, Die internationalen Beziehungen des Hl. Stuhls unter Benedikt XVI., in Werner J. PATZELT et al. (Hrsg.), Res publica semper reformanda, Wiesbaden 2007, 551 – 566

Hugo SCHWENDENWEIN, § 28 Der Papst, in: Stephan HEARING., Wilhelm REES und Heribert SCHMITZ (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 2015, 447 – 468

Jan SIJBRAND und David RIJSBERGEN, Managing the Quality of Financial Supervision, in Joanne KELLERMANN et al. (Hrsg.), Financial Supervision in the 21st Century (Übers.), Heidelberg 2013, 17 – 33

Tine STEIN, Complexio Oppositorum - Die Verfassungsstruktur der römisch-katholischen Kirche aus politik- wissenschaftlicher Perspektive, Zeitschrift für Politik, Vol. 60 No. 3, Baden-Baden 2013, 263-293

Mike STIELE, Wettbewerb im Bankensektor, Wiesbaden 2008

Friedrich THIEßEN, Die Finanzgeschäfte der Templer und ihr Beitrag zum Krieg im Nahen Osten (12. – 14. Jahrhundert), in Juergen B. DONGES, Michael KRAUSE, Steffen J. ROTH, Christian WATRIN, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Jg. 44 Heft 2, Stuttgart 1995, 157 – 184

Paul VALLELY, Pope Francis: The Struggle for the Soul of Catholicism (Übers.), London/New York 2015

Hans-Rainer VAN DEN BERG, Das Sepa-Regelwerk, in Philipp OTTO (Hrsg.), Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (Ausgabe Technik), Frankfurt am Main 2013, 20 – 24

Marcus WALDMANN, Das System der Konkordatsehe in Italien : Entwicklung und aktuelle Probleme der Kooperation zwischen Staat und katholischer Kirche, Berlin 2003

Paul M. ZULEHNER, Auslauf-Modell: Wohin steuert Franziskus die Kirche?, Ostfildern 2015

Internetfundstellen

Autorità di Informazione Finanziaria AIF, Annual Report 2018, Abgerufen von <https://www.aif.va/ENG/pdf/AIF%20Report%202018%20ENG.pdf>, Zugriff 20.03.2020

Autorità di Informazione Finanziaria AIF, Legge N. XVIII Recante Norme in Materia di Trasparenza, Vigilanza e Informazione Finanziaria, Abgerufen von https://www.aif.va/ITA/pdf/Legge_n.XVIII.pdf, Zugriff 03.02.2020

Autorità di Informazione Finanziaria AIF, Statuto dell' Autorità di Informazione Finanziaria (2013), Abgerufen von https://www.aif.va/ITA/pdf/Statuto_20131121.pdf, Zugriff 20.02.2020

Autorità di Informazione Finanziaria AIF, The Financial Information Authority, Abgerufen von <https://www.aif.va/ENG/Home.aspx>, Zugriff 02.02.2020

Associated Press AP, Vatican enters European bank system in new sign of progress, Abgerufen von <https://www.apnews.com/dc363c6c36b9417a936a00a36ed4c787>, Zugriff 25.04.2019

BANCA D' ITALIA, Operatività tramite POS nello Stato della Città del Vaticano, Abgerufen von <https://www.bancaditalia.it/media/approfondimenti/2013/operativita-pos-scv/index.html>, Zugriff 25.02.2020

Richard BARFIELD, PwC LLP: A Practitioner's Guide to Basel III and Beyond, Abgerufen von <https://www.pwc.com/gx/en/financial-services/pdf/introduction-and-chapters-final.pdf>, Zugriff 21.08.2019

BENEDIKT XVI., Declaratio, Abgerufen von http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2013/february/documents/hf_ben-xvi_spe_20130211_declaratio.html, Zugriff 31.01.2020

BENEDIKT XVI., For the Prevention and Countering of Illegal Activities in the Area of Monetary and Financial Dealings, Abgerufen von http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/en/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20101230_attivita-illegali.html, Zugriff 31.01.2020

Manfred BORCHERT, Geldpolitik und Bankenaufsicht/Monetary Policy and Banking Supervision, Abgerufen von <https://search.proquest.com/docview/1815357713?accountid=29104>, Zugriff 24. März 2019

Bank for International Settlements BIS, I. Purpose and role – 1. Mandate, Abgerufen von <https://www.bis.org/bcbs charter.htm>, Zugriff 20.08.2019

Bank for International Settlements BIS, Net Stable Funding Ratio (NSFR) – Executive Summary, Abgerufen von <https://www.bis.org/fsi/fsisummaries/nsfr.htm>, Zugriff 21.08.2019

CBS News, How Pope Francis turned around troubled Vatican bank, Abgerufen von <https://www.cbsnews.com/news/how-pope-francis-turned-around-troubled-vatican-bank/>, Zugriff 23.02.2020

Central Intelligence Agency CIA, The World Factbook: Holy See (Vatican City), Abgerufen von <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/vt.html>, Zugriff 23.02.2020

CONSIGLIO PER L'ECONOMIA, Profilo, Abgerufen von http://www.vatican.va/roman_curia/uffici/consiglio-economia/documents/consiglio-per-economia_profilo_it.html, Zugriff 04.02.2020

Jaques DE LAROSIÈRE et al., The High-Level Group on Financial Supervision in the EU – Report, Brüssel 2009, Abgerufen von https://www.esrb.europa.eu/shared/pdf/de_larosiere_report_de.pdf?27ac25e3e0132be567ddc3fa2590d579, Zugriff 19.08.2019

Markus DETTMER, “Weltliches Übel”, Abgerufen von <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/91568137>, Zugriff 27.01.2020

Die ZEIT ONLINE, EU-Reform - Kramp-Karrenbauer sieht sich in Tradition mit Kohl, Abgerufen von <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-03/eu-reform-annegret-kramp-karrenbauer-emmanuel-macron>, Zugriff 22.05.2019

EGMONT GROUP, About, Abgerufen von <https://egmontgroup.org/content/about>, Zugriff 02.02.2020

EGMONT GROUP, Vatican, Abgerufen von <https://egmontgroup.org/en/content/vatican-financial-information-authority>, Zugriff 02.02.2020

European Banking Authority EBA, Board of Supervisors, Abgerufen von <https://eba.europa.eu/about-us/organisation/board-of-supervisors>, Zugriff 30.08.2019

European Banking Authority EBA, Liquidity Risk, Abgerufen von <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/liquidity-risk>, Zugriff 21.08.2019

European Banking Authority EBA, Management Board, Abgerufen von <https://eba.europa.eu/about-us/organisation/management-board>, Zugriff 30.08.2019

Eidgenössische Bankenkommision EBK, Basel II – Umsetzung in der Schweiz, Abgerufen von https://www.finma.ch/FinmaArchiv/ebk/d/regulier/rundsch/2006/Erlaeuterungen_BaseIII_d.pdf, Zugriff 27.08.2019

Ernst & Young EY, Banken in Europa und den USA im Vergleich, Abgerufen von [https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Analyse_Top-Banken_USA_vs._Europa_-_April_2018/\\$FILE/EY-Analyse%20Top-Banken%20Europa%20vs%20%20USA%202017.pdf](https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Analyse_Top-Banken_USA_vs._Europa_-_April_2018/$FILE/EY-Analyse%20Top-Banken%20Europa%20vs%20%20USA%202017.pdf), Zugriff 12.02.2020

Europäische Kommission EK, A rulebook for all financial actors in the EU, Abgerufen von https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/banking-union/what-banking-union_de, Zugriff 25.08.2019

European Payments Council EPC, The inclusion of the Principality of Andorra and the Vatican City State/The Holy See in the SEPA schemes' geographical scope, Abgerufen von <https://www.europeanpaymentscouncil.eu/news-insights/news/inclusion-principality-andorra-and-vatican-city-statethe-holy-see-sepa-payment>, Zugriff 30.04.2019

European Payments Council EPC, An ongoing Process, Abgerufen von <https://www.europeanpaymentscouncil.eu/about-sepa>, Zugriff 30.08.2019

European Payments Council EPC, Register of Participants, Abgerufen von <https://www.europeanpaymentscouncil.eu/what-we-do/be-involved/register-participants>, Zugriff 01.09.2019

European Payments Council EPC, The Principality of Andorra and the Vatican City State/The Holy See are now part of the SEPA payment schemes' geographical scope, Abgerufen von https://www.europeanpaymentscouncil.eu/sites/default/files/kb/file/2019-03/EPC028-19_Press%20release_SEPA_geographical_extension.pdf, Zugriff 24.02.2020

Europäische Kommission, Bankenunion: Wiederherstellung der Finanzstabilität im Euroraum – Memo 14/294, Abgerufen von https://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-294_de.htm, Zugriff 20.08.2019

European Systemic Risk Board ESRB, National Policy, Abgerufen von https://www.esrb.europa.eu/national_policy/html/index.en.html, Zugriff 21.08.2019

Europäische Zentralbank EZB, Aufsichtsgremium, Abgerufen von <https://www.ecb.europa.eu/ecb/orga/decisions/ssm/html/index.de.html>, Zugriff 31.08.2019

Europäische Zentralbank EZB, Beschlussfassung, Abgerufen von <https://www.bankingsupervision.europa.eu/organisation/decision-making/html/index.de.html>, Zugriff 31.08.2019

Europäische Zentralbank EZB, Guide to Banking Supervision, Abgerufen von <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssmguidetobankingsupervision201409en.pdf>, Zugriff 31.08.2019

Europäische Zentralbank EZB, List of Supervised Entities, Abgerufen von <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.listofsupervisedentities20190301.en.pdf>, Zugriff 31.08.2019

Europäische Zentralbank EZB, Single Supervisory Mechanism, Abgerufen von <https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/thessm/html/index.en.html>, Zugriff 25.04.2019

EUROPARAT, MONEYVAL publishes a report on the Holy See, Abgerufen von <https://www.coe.int/en/web/moneyval/-/moneyval-publishes-a-report-on-the-holy-see>, Zugriff 23.03.2020

Stephan FARIS, Money-Laundering Probe Sparks Another Vatican Scandal, Abgerufen von <http://content.time.com/time/world/article/0,8599,2021194,00.html>, Zugriff 06.05.2019

Finanzmarktaufsicht FMA, Einlagensicherung, Abgerufen von <https://www.fma.gv.at/banken/einlagensicherung/>, Zugriff 31.08.2019

FOCUS Online, Vatikanbank – Skandale gehören dazu, Abgerufen von https://www.focus.de/finanzen/news/vatikan/vatikanbank_aid_13409.html, Zugriff 05.05.2019

FORBES, Global 2000 -The Worlds Larges Public Companies, Abgerufen von <https://www.forbes.com/global2000/#6fa00c53335d>, Zugriff 17.08.2019

FRANZISKUS, Laudato sì, Abgerufen von http://w2.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20150524_enciclica-laudato-si.html, Zugriff 27.02.2020

Andreas FREYTAG et al., Working Papers on Global Financial Markets - Konstitutionelle Grundlagenglobalisierter Finanzmärkte– Stabilität und Wandel, Jena-Halle 2008, Abgerufen von https://www.econstor.eu/bitstream/10419/94471/1/wp_01.pdf, Zugriff 19.08.2019

Peter HUBER, Als der „Bankier Gottes“ unter der Brücke baumelte, 26.06.2012, Abgerufen von <https://www.diepresse.com/1259724/als-der-bankier-gottes-unter-der-bruecke-baumelte>, Zugriff 10.09.2019

International Monetary Fund IMF, World Economic Outlook Database, Abgerufen von <https://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2016/02/weodata/weorept.aspx?pr.x=63&pr.y=10&sy=2019&ey=2019&scsm=1&ssd=1&sort=country&ds=.&br=1&c=001%2C998&s=NGDPD&grp=1&a=1>, Zugriff 18.08.2019

Istituto per le Opere di Religione IOR, Annual Report 2018, Abgerufen von <http://www.ior.va/content/ior/en/media/annual-report/annual-report-2018.html>, Zugriff 22.02.2020

Istituto per le Opere di Religione IOR, Legal Framework, Abgerufen von <http://www.ior.va/content/ior/en/cos-e-lo-ior.html>, Zugriff 23.03.2020

Istituto per le Opere di Religione IOR, Investments with Catholic Faith, Abgerufen von <http://www.ior.va/content/dam/ior/documenti/media/documenti/Etica%20Investimenti%20ENG.pdf>, Zugriff 03.03.2020

Istituto per le Opere di Religione IOR, Press Release, Abgerufen von <http://www.ior.va/content/dam/ior/documenti/ComunicatiStampaNotizie/2018/inglese/Press%20Release%20%2006.02.2018.pdf>, Zugriff 03.03.2020

Istituto per le Opere di Religione IOR, Statuto dell'Istituto per le Opere di Religione, Abgerufen von http://www.ior.va/content/dam/ior/documenti/Chirografo_e_Statuto/Statuto%20ior%20agosto%202019.pdf, Zugriff 16.09.2019

Avi JORISCH, The Vatican-Bank: The Most Secret Bank in the World, Abgerufen von <https://www.forbes.com/sites/realspin/2012/06/26/the-vatican-bank-the-most-secret-bank-in-the-world/#c81f9ed120b0>, Zugriff 19.09.2019

KATHOLISCHES MEDIENZENTRUM (SCHWEIZ), Vatikanbank IOR veröffentlicht erstmals Jahresbericht, Abgerufen von <https://www.kath.ch/newsd/vatikanbank-ior-veroeffentlicht-erstmals-jahresbericht/>, Zugriff 12.02.2020

Marco LILLO, Norme antiriciclaggio: Ior, ecco le carte che inchiodano il Vaticano sulla trasparenza, Abgerufen von <https://www.ilfattoquotidiano.it/2012/02/15/ior-colpo-di-spugna-sullantiriciclaggio/191297/>, Zugriff 22.02.2020

MONEYVAL, MONEYVAL publishes a report on Holy See, Abgerufen von <https://www.coe.int/en/web/moneyval/-/moneyval-publishes-a-report-on-the-holy-see>, Zugriff 13.09.2019

Oesterreichische Nationalbank OeNB, Einheitlicher Abwicklungsmechanismus, Abgerufen von <https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>, Zugriff 31.08.2019

Oesterreichische Nationalbank OeNB, Finanzmarktstabilität, Abgerufen von <https://www.oenb.at/finanzmarkt/finanzmarktstabilitaet.html>, Zugriff 18.08.2019

Oesterreichische Nationalbank OeNB, Nationale und Internationale Rechtsquellen, Abgerufen von <https://www.oenb.at/finanzmarkt/bankenaufsicht/rechtsquellen.html>, Zugriff 20.08.2019

Oesterreichische Nationalbank OeNB, Rechtliche Grundlagen, Abgerufen von <https://www.oenb.at/Zahlungsverkehr/SEPA/Rechtliche-Grundlagen.html>, Zugriff 01.09.2019

Oesterreichische Nationalbank OeNB, SEPA-Zahlungsinstrumente, Abgerufen von <https://www.oenb.at/Zahlungsverkehr/SEPA/SEPA-Zahlungsinstrumente.html>, Zugriff 02.09.2019

Österreichischer Rundfunk ORF, Bischof sieht Reform bei Vatikanbank abgeschlossen, Abgerufen von <https://religion.orf.at/stories/2927148/>, Zugriff 09.02.2020

Andreas PILMES, Bankgeheimnis auf katholisch
Die Vatikanbank soll endlich als sauberes Geldinstitut anerkannt werden. So will es neuerdings der deutsche Papst. Das ist mutig von ihm, 23.03.2011, Abgerufen von https://www-wiso-net-de.uaccess.univie.ac.at/dosearch?_searchOnlyInAbstractField=&_searchOnlyInTitleField=&explicitSearch=true&q=pilmes+nogara&x=0&y=0&dbShortcut=EUF&searchMask=5590&TI%2CUT%2CDZ%2CBT%2COT%2CSL=&KO=&AU=&MM%2COW%2CUF%2CMF%2CAO%2CTP%2CVM%2CNN%2CNJ%2CKV%2CZ2=&CO%2CC2%2CTA%2CKA%2CVA%2CZ1=&CT%2CDE%2CZ4%2CKW=&BR%2CGW%2CN1%2CN2%2CNC%2CND%2CSC%2CWZ%2CZ5%2CAI%2CBC%2CKN%2CTN%2CVN%2CK0%2CB4%2CNW=&Z3%2CCN%2CCE%2CKC%2CTC%2CVC=&DT_from=&DT_to=&timeFilterType=selected&timeFilter=NONE#EUF__77563568, Zugriff 15.09.2019

SALA STAMPA DELLA SANTA SEDE, Legge concernente la prevenzione ed il contrasto del riciclaggio dei proventi di attività criminose e del finanziamento del terrorismo, Abgerufen von <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2010/12/30/0813/01870.html>, Zugriff 05.20.2020

SALA STAMPA DELLA SANTA SEDE, Holy See Press Office Communiqué, 30.11.2018: The Vatican City State/Holy See join the Single Euro Payments Area (SEPA). Abgerufen von <https://press.vatican.va/content/salastampa/en/bollettino/pubblico/2018/11/30/181130c.html>, Zugriff 02.05.2019

Rachel SANDERSON, The scandal at the Vatican bank, Abgerufen von <https://www.ft.com/content/3029390a-5c68-11e3-931e-00144feabdc0>, Zugriff 07.05.2019

Hans-Jürgen SCHLAMP, Intrigenstücke um Macht und Geld, Abgerufen von <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/vatikanbank-die-umstrittene-bank-des-papstes-a-876033.html>, Zugriff 13.09.2019

SEGRETERIA PER L'ECONOMIA, Profilo, Abgerufen von http://www.vatican.va/roman_curia/segreteria/segreteria-economia/documents/segreteria-per-economia_profilo_it.html, Zugriff 04.02.2020

STATO DELLA CITTÀ DEL VATICANO, CLXVI Legge di conferma del Decreto del Presidente del Governatorato dello Stato della Città del Vaticano, N. CLIX, Abgerufen von <https://www.vaticanstate.va/phocadownload/leggi-decreti/normativa-penale/DecretodelPresidentedelGovernatorato.pdf>, Zugriff 28.02.2020

Nikos TZERMIAS, Der Anschlag von Bologna sorgt weiterhin für politische Spannung, 31.07.2010, Abgerufen von https://www.nzz.ch/der_anschlag_von_bologna_sorgt_weiterhin_fuer_politische_spaennung-1.7025942, Zugriff 11.09.2019

Stefan ULRICH, Mord ohne Mörder, 17.05.2010, Abgerufen von <https://www.sueddeutsche.de/panorama/der-raetselhafte-tod-des-roberto-calvi-mord-ohne-moerder-1.666135>, Zugriff 10.09.2019

VATIKANNEWS, Vatikan tritt europäischem Zahlungsraum SEPA bei, Abgerufen von <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2018-11/vatikan-sepa-finanzverkehr-europaeische-union.print.html>, Zugriff 28.02.2020

VATICANNEWS, Finanzreform, Abgerufen von <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2019-08/ior-vatikanbank-reform-finanzen-papst-statut-neu-franziskus.html>, Zugriff 31.08.2019

Valeska VON ROQUES, „Immer nur Böses getan“, Abgerufen von <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-9208027.html>, Zugriff 10.09.2019

Die vorliegende Arbeit bietet einen Überblick über die Entwicklung der Bankgeschäfte der römischen Kurie, eingebettet in das international immer vernetzter werdenden Finanzsystem. In der Einleitung werden die Relevanz und Aktualität dieses Themas anhand des kürzlich erfolgten SEPA-Beitritts des Heiligen Stuhles und des Staates der Vatikanstadt vorgestellt. Mit diesem Schritt bekam das IOR zum ersten Mal direkten Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr im europäischen Bankenkontext. Doch bis dahin war es ein langer und ambivalenter Weg wie die darauffolgenden Ausführungen zeigen. Zuvor wird die Forschungsfrage, wie sich die Kurienreformen im Hinblick auf die kuriale Finanzgebarung im europäischen Kontext ausgewirkt haben, definiert und auf die administrativ-legistischen Bemühungen der europäischen, und andererseits der kurialen Akteure eingeengt.

Nach einem kurzen Überblick über den *modus operandi* geht es im Kapitel II um die wichtigsten strukturellen Merkmale des europäischen Finanzmarktes wie man ihn gegenwärtig vorfindet. Gefolgt von der Entwicklung der Bankenregulierung, vom Reichsgesetz über das Kreditwesen 1934 bis hin zu den Basel III Akkord, der durch sämtliche Verordnungen und Richtlinien im Sekundärrecht der EU implementiert wurde, die vorläufig im Drei-Säulen-Modell der EBU gipfelte. Doch diese Evolution fand keineswegs isoliert statt; Krisen als aktive Treiber der Maßnahmen und eine immer vernetztere Marktstruktur machten Großprojekte wie SEPA zur heute selbstverständlichen Realität.

Diese machte auch vor den altherwürdigen Leoninischen Mauern nicht Halt. Eine Stiftung zur Rettung des kirchlichen Vermögens in Kriegszeiten, bestimmt für wohltätige Zwecke stellte sich alsbald als ein praktisches Vehikel für Bankgeschäfte aller Art heraus. Das IOR durchlebte daraufhin ambivalente Jahre und war Schauplatz für viele dolose Aktivitäten, die einen Skandal nach dem anderen produzierten. Es ergaben sich sämtliche Konfliktpunkte mit einem immer stärker regulierten Umfeld: Das Institut begann in das Visier der Finanzbranche, aber vor allem auch der internationalen Strafverfolgungsbehörden zu kommen. Jedoch setzte man seitens der

Verantwortungsträger in der römischen Kurie selbst bei vermuteten Verstrickungen in dolose Millionentransaktionen, Bankpleiten und sogar Mafiamorden ausschließlich auf kircheninterne Aufklärung und lehnte beharrlich jegliche Zusammenarbeit mit den Behörden ab.

Unter Papst Johannes Paul II begannen langsam erste Reformversuche; das IOR bekam ein neues Statut. Sein Nachfolger ging den Weg weiter schuf mit der AIF erstmals eine Aufsichtsbehörde nach zeitgenössischen Standards, auch wenn ihre Kompetenzen anfänglich nicht in allen Bereichen so stark ausgebaut waren, wie es das zu beaufsichtigende Institut benötigt hätte. Dennoch wurden in diesem Pontifikat eine Reihe weiterer Gesetze geschaffen, die den Heiligen Stuhl und den Staat der Vatikanstadt langsam aber sicher von den Listen der Steueroasen und Geldwäschepardiese der OECD oder der EU verschwinden ließen. Diesem Thema ist insbesondere Kapitel IV verschrieben. Dort wird vor allem aufgezeigt, dass der derzeitige Pontifex Franziskus weitere einschneidende Regelwerke erließ um den inkriminierenden Treiben ein Ende zu setzen und eine neue Ära der Transparenz einzuläuten. Die AIF wurde durch die Betrauung mit der mikro- und makroprudenziellen Aufsicht endlich zu einer voll funktionsfähigen Behörde. Auch die vom IOR seit 2013 publizierten Kennzahlen lassen sich in diesem Lichte durchaus sehen.

Weitere Früchte dieser Bemühungen lassen sich im fünften Abschnitt dieser Arbeit anhand von der internationalen Anerkennung endlich ernten: der Heilige Stuhl und der Staat der Vatikanstadt ist nun Teil des europäischen Zahlungsverkehrs; eine glaubhafte Versicherung, dass jetzt die gängigen Standards in Bezug auf Korruption, Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung erfüllt werden. Die Zahlen der AIF sprechen für eine effiziente und effektive Arbeitsweise und auch die Mühlen der Justiz des Staates der Vatikanstadt scheinen – selbst bei internationaler Zusammenarbeit – zum Laufen gekommen zu sein.

Abstract – English

The present paper comprises an overview of the development of the banking practice of the Roman Curia, embedded in an international more and more interdependent financial system. The relevance and timeliness were addressed especially through the entry of the Holy See and the City of the Vatican State to SEPA. In fulfilling this step, the IOR was equipped with the direct access to the electronic banking system in the European context in the first time in history. However, it was a long, challenging and ambivalent way to this moment as the following elaborations will explain. Beforehand, the research question, how the Curial reforms affected the financial handling in the European surroundings, is defined and limited to the administrative-legal efforts of the European and Curial stakeholders.

After a short summary of the *modus operandi*, chapter II depicts the main structural aspects of the European financial market as of present day. Followed by an evolution of banking regulation, ranging from the “Reichsgesetz über das Kreditwesen” of 1934 to the Basel III accord, which is implemented by several EU regulations and directives to secondary law, culminating in the Three-Pillar-Model of the EBU. However, this development did not take place in an isolated way; crises as active triggers of measures taken, and an ever-intertwined market structure made large projects such as SEPA to the matter of course today.

By contrast, those progress did not stop at the Leonine walls. A trust designed to protect the ecclesiastical property in war times and allotted to charitable cause turned out to be a convenient vehicle for banking activities of all kind. Likewise, the IOR faced turbulent decades and was the setting of unsavoury actions, producing one scandal after the other. Conflicts turned up in an environment which was regulated to a greater extend: The institute come into conflict with the financial industry, however, even more so with international law enforcement agencies. Despite this fact, ecclesiastic authorities in charge solely relied on internal intelligence, even confronted with dubious financial transactions amounting millions of USD, a spectacular collapse of a large

bank and potential mafia-linked homicides, declining international cooperation persistently.

During the pontificate of John Paul II, first seeds of reform began to sprout; the IOR got a new statute. His successor went steps further and created the AIF, a supervisory agency of modern kind, even though its competencies were not sufficient in all aspects in order to cope with the supervised entity. However, Benedict XVI. created a series of laws, making the Holy See and the City of the Vatican State vanish from the OECD's or EU's black lists of tax havens. This topic is specifically addressed in chapter VI. Additionally, pontiff Francis has also made incisive rules and standards to circumvent incriminating deeds, heralding a new era of transparency. The AIF became, due to newly assigned responsibilities in micro- and macro prudential supervision, a fully functioning authority. Likewise, the key figures from IOR published since 2013 display positive signs.

Further accomplishments of those efforts were shown in the fifth chapter of this paper, whereas international recognition can be harvested finally: The Holy See and the City of the Vatican State became part of the European payment system; a credible reassurance that the common standards in relation to corruption, money laundering and the fight against terrorism are met. What is more, the reports of the AIF reflect a efficient and effective functioning and the justice system of the City of the Vatican State has come to work as well – even when it relates to international collaboration.